

55. Sitzung

40. Sitzungsabschnitt

Düsseldorf, Mittwoch, 14. Mai 1969

Mitteilungen des Präsidenten	2211 A	Regierungsvorlage:	
Antrag der Fraktion der CDU:		Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit — Drucksachen Nrn. 901, 1138 und 1253 — zweite Lesung (Fortsetzung)	2223 D
Reform des Strafvollzugs — Drucksachen Nrn. 427, 1154 und 1250 —	2211 A	Schwarze (SPD), Berichterstatter	2223 D
in Verbindung damit:		Dr. Weimann (CDU)	2224 C
Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses:		Dr. Seitz (FDP)	2225 D
Vorkommnisse in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln — „Klingelpütz“ — Drucksachen Nrn. 65, 690, 1154 und 1250	2211 A	Dr. Dr. Neuberger, Justizminister	2226 B
Dr. Seitz (FDP), Berichterstatter	2211 A	Schulze-Stapen (CDU)	2227 B
Kraft (SPD)	2211 D	Regierungsvorlage:	
Grüenschläger (SPD)	2213 A	Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — Drucksache Nr. 1214 — erste Lesung	2228 A
Dr. Klose (Korschenbroich) (CDU)	2214 B, 2222 A	Antrag der Fraktion der CDU:	
Mader (FDP)	2217 A	Entwurf eines Gesetzes über die Richterwahl im Lande Nordrhein-Westfalen — Drucksache Nr. 1244 — erste Lesung	2228 B
Hardt (CDU)	2217 D	Dr. Weimann (CDU), Antragsteller	2228 B, 2235 C
Schwarze (SPD)	2220 A	Schwarze (SPD)	2229 C
Dr. Dr. Neuberger, Justizminister	2221 A, 2222 B	Mader (FDP)	2231 B
Regierungsvorlage:		Dr. Dr. Neuberger, Justizminister	2231 D, 2236 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen — Drucksache Nr. 1230 — zweite Lesung —	2222 C	Dr. Klose (Korschenbroich) (CDU)	2234 C
Dritte Lesung	2222 D	Bericht des Justizausschusses:	
in Verbindung damit:		Verfassungsrechtliche Prüfung des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Vergütungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 — VergnStG — (GV. NW. S. 295) — Steuermaßstab für Musikapparate —	
Regierungsvorlage:		Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1968 (III A 1676/59) — (1 BvL 7/69) —	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung Pädagogischer Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen — Drucksachen Nrn. 782, 1153 und 1216 — dritte Lesung (Fortsetzung)	2222 C	und	
Antrag der Abgeordneten Reinhardt, Pohle, Wicke (SPD), Altewischer, Klöcker, Neuhäus (CDU) und von Bergmann (FDP):		Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1968 (III A 1398/59) — (1 BvL 8/69) —	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes — Drucksachen Nrn. 743, 1179 und 1249 — dritte Lesung (Fortsetzung)	2223 A	Drucksache Nr. 1251	2236 B
Kühn, Ministerpräsident	2223 B		
Dr. Lenz (CDU)	2223 C		

Bericht des Justizausschusses:

Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Kellen im Amt Griethausen, Kreis Kleve, vom 21. April 1969 (VGH 7/69) — Drucksache Nr. 1252 2236 C

Regierungsvorlage:

Entwurf eines **Gesetzes zur Aufhebung des Brütereigesetzes** — Drucksache Nr. 1213 — erste Lesung 2236 C

Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2236 D

Regierungsvorlage:

Entwurf eines **Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrESt-StrukturG)** — Drucksache Nr. 1238 — erste Lesung 2237 B

Wertz, Finanzminister 2237 B

Schneider (FDP) 2238 A

Beschlüsse zu **Petitionen** — Übersicht Nr. 30 2238 C

Nächste Sitzungen 2238 C

Entschuldigt waren für den 14. Mai 1969:

Holthoff, Kultusminister

Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

SPD: Denkert
Kalinowski
Kasper
Scharley
Scheffler (für den Nachmittag)

CDU: Dr. Barking
Frhr. von Elverfeldt
Fuchs
Hauser
Lemmer (für den Nachmittag)
Frau Dr. Wasmuht

FDP: Frau von Bergmann
Kienbaum

(A) **Beginn: 10.35 Uhr**

Präsident van Nes Ziegler: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 55. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen und heiße Sie herzlich willkommen. Ich hoffe, daß es heute nicht so heiß wird wie gestern und daß wir etwas früher fertig werden.

— Ich begrüße auch unsere Gäste auf der Tribüne.

Für die heutige Plenarsitzung haben sich 13 Abgeordnete **entschuldigt**; ihre Namen werden im Protokoll festgehalten.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

**Antrag der Fraktion der CDU:
Reform des Strafvollzugs**

— **Drucksachen Nrn. 427, 1154 und 1250** —

in Verbindung damit:

Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses: Vorkommnisse in den Stragefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln — „Klingelpütz“ —

— **Drucksachen Nrn. 65, 690, 1154 und 1250** —

Durch Landtagsbeschluß vom 11. März 1969 wurde der Bericht des Justizausschusses Drucks. Nr. 1154 an den Justizausschuß zurückverwiesen. Der Justizausschuß hat mit Drucks. Nr. 1250 — Neudruck — einen ergänzenden Bericht vorgelegt. Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Seitz; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Seitz (FDP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wie bereits vom Herrn Präsidenten angekündigt, wurde der Bericht des Justizausschusses zu dem Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Vorkommnisse in den Stragefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln — „Klingelpütz“ — an den Ausschuß noch einmal zurückverwiesen, und zwar am 11. März 1969. Der Justizausschuß hat sich in zwei Sitzungen mit diesem Bericht noch einmal befaßt. Die Beratungen konzentrierten sich auf die Frage, ob die unter Ziff. 5 des Ausschußberichtes Drucks. Nr. 1154 angesprochene und geforderte Verbesserung der medizinischen Betreuung und Versorgung der Häftlinge der Schaffung eines zentralen Krankenhauses und einer sozialtherapeutischen Anstalt bedarf.

Der Ausschuß hat diese Frage erneut bejaht, und zwar einstimmig. Insbesondere bestand Einigkeit zwischen dem Ausschuß und dem Herrn Justizminister darüber, daß

1. ein zentrales Krankenhaus und eine sozialtherapeutische Anstalt unter der Trägerschaft der Justiz geschaffen werden müssen und daß
2. eine letzte Prüfung dahin stattfinden solle, ob nicht bereits geeignete Gebäude vorhanden sind, deren Umbau zu einem zentralen Krankenhaus und zu einer sozialtherapeutischen Anstalt kostenmäßig vertretbar ist.

Nach den Erklärungen, die der Herr Justizminister im Justizausschuß abgegeben hat, hat sich die Landesregierung für die Prüfung der Frage „Umbau oder Neubau“ eine Frist bis zu 6 Wochen gesetzt. Dann wird entschieden werden, ob die beiden Projekte in der einen oder in der anderen Form verwirklicht werden.

Aus diesen Gründen ergeben sich in dem Bericht (C) Drucks. Nr. 1154 folgende Änderungen:

Unter II Ziff. 5 ist in Satz 1 des letzten Absatzes auf Seite 4 nach den Worten „Betreuung ermöglichen“ das Komma durch einen Punkt zu ersetzen, so daß nunmehr dieser Satz wie folgt lautet:

Eine Zusammenfassung dieser Fachabteilungen — das sind die Abteilungen des zentralen Krankenhauses —

in einer zentralen Anstalt würde auf die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuß geforderte Verbesserung der psychiatrischen Betreuung ermöglichen. Sie würde ferner der Vollzugsverwaltung die eigene Ausbildung von Krankenpflegern ermöglichen.

Die Hinweise auf den Standort sind zunächst einmal im Hinblick auf die veränderte Beratungslage weggefallen.

Dann ist unter II Ziff. 5 im drittletzten Absatz der Hinweis auf die Kostenschätzung gestrichen worden, weil wir im Augenblick noch nicht sagen können, welche Mittel benötigt werden.

Schließlich ist in dem dann folgenden Absatz der Satz 2 anders gefaßt worden. Dort hieß es bisher:

Er fordert die Landesregierung auf, dieses Bauvorhaben unverzüglich zu planen und durchzuführen.

Jetzt heißt es:

Der Ausschuß fordert die Landesregierung (D) auf, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentral-Krankenhauses und einer sozialtherapeutischen Anstalt unverzüglich zu schaffen.

Damit hier keine Mißverständnisse auftreten, bin ich beauftragt, darauf hinzuweisen, daß im Justizausschuß Übereinstimmung dahingehend bestand, daß unter der Bezeichnung „Errichtung“ sowohl ein Neubau wie auch eine Übernahme von Baulichkeiten mit entsprechender Umwidmung zu verstehen ist. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Der Landtag wolle beschließen, die nunmehr in der jetzt vorgetragenen Form veränderte Drucks. Nr. 1154 anzunehmen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident van Nes Ziegler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Kraft von der Fraktion der SPD.

Kraft (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat in der April-Plenarsitzung bereits seinen Bericht zum Klingelpütz erstattet. Er hat diesen Bericht heute ergänzt. Ich beabsichtige, zur Organisation des Strafvollzuges für meine Fraktion einige Gedanken vorzutragen. Im Anschluß daran wird mein Freund Grünschläger die übrigen Dinge mitbehandeln.

Meine Damen und Herren, soll Strafvollzug auch als Lebenshilfe im Sinne einer echten Resozialisierung betrachtet werden, dann bedarf es auch der

(Kraft [SPD])

(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

- (A) Reform der Organisation des Strafvollzuges. Das haben die Klingelpützaffäre und dieses Verfahren deutlich gezeigt. Das, was unser Justizminister als die notwendige innere Reform bezeichnet, tut not, unverzüglich durchgeführt zu werden. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß über die Vorkommnisse in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln ist im Teil 2 seines Abschlußberichtes vom 27. März 1968, in dem er sich mit den gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur zeitgerechten Reform des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen befaßt, zu dem Ergebnis gekommen, daß der Strafvollzug in seiner Spitze neu zu organisieren sei. Dazu solle im Justizministerium unverzüglich eine eigene Abteilung gebildet werden, die die personellen und sachlichen Angelegenheiten des Strafvollzuges zusammengefaßt betreue.

Darüber hinaus sei zu prüfen, ob eine optimale Organisation in der Weise zu finden sei, daß für den gesamten Aufgabenbereich des Strafvollzuges ein Strafvollzugsamt als Landesoberbehörde unter Auflösung der als Mittelbehörde bestehenden Strafvollzugsämter bei den Generalstaatsanwälten gebildet werde. Soweit der Auftrag aus dem Bericht des Klingelpütz-Ausschusses.

Meine Damen und Herren, wir sind der Auffassung, daß die für den Strafvollzug unseres Landes optimale Lösung darin zu sehen ist, daß die zur Zeit im Justizministerium bestehende Gruppe Strafvollzug zu einer eigenständigen Strafvollzugsabteilung ausgebaut wird, und wir sind der Auffassung, daß Mittelbehörden bestehenbleiben sollten, jedoch an Stelle der zur Zeit drei Vollzugsämter bei den Generalstaatsanwälten in Hamm, Düsseldorf und Köln zwei neue, von der Staatsanwaltschaft getrennte selbständige Mittelbehörden gegründet werden.

(B)

Als besondere Bemerkung möchte ich vortragen, daß neben der Reduzierung von drei Mittelbehörden auf zwei die Trennung das Hauptgewicht haben soll, und als wesentlichste Begründung, die wir neben vielen anderen Begründungen in den Ausschüssen und bei den Anhörungsterminen beraten haben, scheint mir die Frage der Dreistufigkeit der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung sichergestellt zu sein. Wir meinen, daß Gerichte, Staatsanwälte und der Strafvollzug als drei getrennte Gliederungen der Justizverwaltungen künftig zu betrachten seien. Diese Mittelbehörden, von denen eine für den rheinischen Landesteil — die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln — und die andere für den westfälischen Landesteil — Oberlandesgerichtsbezirk Hamm — zuständig sein sollen, würden annähernd gleiche Gefangenzahlen aufweisen; ich werde darauf gleich noch in einem Satz zurückkommen.

Die von der Fraktion der CDU angestrebte Organisationsform, nach der der Strafvollzug von einer Zentralbehörde unter Wegfall der Mittelbehörden geleitet werden soll, würde nach unserer Auffassung bei der relativ großen Flächenausdehnung und den hohen Gefangenzahlen im Lande Nordrhein-Westfalen keine Verbesserung, sondern eher eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Vollzugsverhältnisse darstellen. Die Bezugnahmen auf andere Länder in der westlichen Welt, die hier unter anderem als Begründung vorgetragen werden, und auch der Hinweis, daß andere Länder der Bundes-

republik Deutschland etwas Ähnliches eingerichtet hätten, sind — so meine ich — nicht schlüssig. Bei einer so intensiv menschenbezogenen Verwaltung wie der des Strafvollzuges lassen sich Vergleiche mit anderen Ländern nur ziehen, wenn diese Länder sowohl in der Flächenausdehnung als auch in der Zahl der Gefangenen mit den Verhältnissen im Lande Nordrhein-Westfalen vergleichbar wären, und das ist eben nicht der Fall.

Ich könnte an Hand von Beispielen — ich will das ausklammern — nachweisen, daß die Länder in der westlichen Welt, die eine dreistufige Verwaltung haben, damit eigentlich sehr zufrieden sind. In Österreich, wo eine zweistufige Verwaltung besteht, ist man bestrebt, dies zu ändern. In Schweden ist ohnehin eine Mischorganisation. Holland und Belgien, die in ihrer Gebietsgröße Nordrhein-Westfalen jeweils ungefähr entsprechen, haben Gefangenzahlen von nur etwa einem Viertel oder einem Drittel unserer Zahl. Hier ist also nichts Vergleichbares. Lediglich Großbritannien läßt sich mit unserem Land Nordrhein-Westfalen vergleichen, und hier ist zu vermerken, daß in England Bestrebungen im Gange sind, von der Zweistufigkeit zu einer Dreistufigkeit des Strafvollzuges, wie wir ihn heute hier vorschlagen, zu kommen.

Auch der Vergleich mit Ländern unserer Bundesrepublik hinkt, weil das nächstgrößte Land unserer Bundesrepublik, Bayern, nur die Hälfte der Gefangenzahlen des Landes Nordrhein-Westfalen aufweist.

Die in unserem Lande zu wählende Organisationsform des Strafvollzuges muß demnach auf die speziellen Verhältnisse bei uns zugeschnitten sein. Das bedingt, daß bei uns Mittelbehörden eingerichtet bleiben müssen. Die Größe des Geschäftsbereichs einer Mittelbehörde ist richtig gewählt, wenn in ihrem Bezirk genügend Anstalten vorhanden sind, um die verschiedenen Arten der Gefangenen in getrennten Institutionen unterzubringen, ohne daß diese Anstalten zu klein und damit unwirtschaftlich werden.

Der Justizminister unseres Landes ist auf Grund der Erfahrungen, die im Bezirk Hamm mit etwa 10 400 Haftplätzen, im Bezirk Düsseldorf mit etwa 3850 Haftplätzen und im Bezirk Köln mit etwa 3650 Haftplätzen gemacht worden sind, der Auffassung, daß der Vollzugsbezirk Hamm der optimalen Größe ungefähr entspricht. Wenn Sie die beiden Zahlen für die Bezirke Düsseldorf und Köln zusammenzählen, werden Sie sehen, daß dann die Zahl des Bezirks Hamm etwa erreicht wird, so daß wir hier dem Herrn Justizminister folgen und meinen, daß zwei Mittelbehörden — eine im Bereich Hamm und die andere im Bereich Köln und Düsseldorf — zu errichten wären.

Die SPD-Fraktion folgt dem Herrn Justizminister in der Frage der Gestaltung der obersten Aufsichtsbehörde. Wir sind der Meinung, daß entsprechend der Empfehlung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — des sogenannten Klingelpütz-ausschusses — im Justizministerium eine eigene Abteilung zu schaffen ist. Wir sind der Meinung, daß dadurch ebenfalls eine optimale Verwaltung für den Strafvollzug erreicht wird. Wir wissen, daß im Hinblick auf die Zuständigkeit für Personalsachen

(C)

(D)

(Kraft [SPD])**(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)**

- (A) und für Fragen des Haushalts Streit besteht. Wir meinen, daß zwar die künftige Vollzugsabteilung im Ministerium diese beiden wichtigen Gebiete in der eigenen Abteilung selbst wahrzunehmen habe, daß aber die koordinierende Stelle des Haushalts- und Personalwesens mit eingeschaltet bleiben müsse.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf nach diesen Überlegungen namens der SPD-Fraktion in bezug auf die Organisation des Strafvollzugs die Meinung vortragen, daß die Neuorganisation des Strafvollzugs im Lande Nordrhein-Westfalen daher in der Art durchgeführt werden muß, daß im Justizministerium eine eigene Abteilung „Strafvollzug“ gebildet wird und daß an die Stelle der bisherigen drei Vollzugsämter bei den Generalstaatsanwälten in Düsseldorf, Hamm und Köln zwei selbständige Strafvollzugsämter Rheinland und Westfalen treten, die personell mit keiner anderen Behörde verflochten sind und deren Leiter nur diese Tätigkeit ausüben.

(Beifall bei der SPD)

Präsident van Nes Ziegler: Als nächster hat Herr Abg. Grünschlager von der Fraktion der SPD das Wort.

Grünschlager (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben bereits in der 51. Sitzung am 11. März 1969 zu dem Bericht des Justizausschusses Drucks. Nr. 1154 positiv Stellung genommen; ausgeklammert waren die Organisation, das zentrale Krankenhaus und die Gefängnisbeiräte. Zur Organisation hat eben Herr Kollege Kraft Stellung genommen. Lassen Sie mich, um das Bild abzurunden, zu den beiden anderen Fragen noch kurz folgendes sagen:

Für die Krankenhausversorgung der Gefangenen stehen zur Zeit folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- a) das Krankenhaus für innere Krankheiten bei der Justizvollzugsanstalt Bochum mit 183 Betten,
- b) das Krankenhaus für Chirurgie bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf mit 75 Betten,
- c) das Krankenhaus für Tuberkulosekranke bei der Justizvollzugsanstalt Staumühle mit 120 Betten.

Das sind zusammen 378 Betten.

- d) Die psychiatrische Beobachtungsabteilung bei der Vollzugsanstalt Köln, die 30 Betten umfaßt und in der sich die Vorfälle ereignet haben, die den Klingelpützskandal auslösten, ist seit etwa drei Jahren wegen der völlig unzureichenden Verhältnisse geschlossen.

Die vorhandenen Krankenhauseinrichtungen in Düsseldorf und Bochum sind in ihrer jetzigen Form absolut unzureichend. Sie bleiben weit hinter dem zurück, was als angemessene und unbedingt erforderliche Krankenhausversorgung zu bezeichnen ist.

Das hat zur Folge, daß den Gefangenen eine ausreichende Krankenhausversorgung innerhalb des Strafvollzugs nicht gewährt werden kann. Die einer Krankenhausbehandlung bedürftigen Gefangenen müssen zum großen Teil in allgemeine Krankenhäuser abgegeben werden. Da es sich bei diesem Per-

sonenkreis vielfach um Kriminelle handelt, tritt für die allgemeinen Krankenhäuser hierdurch eine untragbare Belastung auf, die weitgehend die Mißbilligung der Öffentlichkeit findet. Weil die allgemeinen Krankenhäuser einer Bewachung der eingelieferten Gefangenen häufig nicht zustimmen, muß zur Zeit in nicht wenigen Fällen auch bei kriminellen Vorbestraften die Strafverbüßung unterbrochen werden, um die notwendige ärztliche Versorgung in den allgemeinen Krankenhäusern zu ermöglichen. Hierdurch entsteht für die Bevölkerung allerdings ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Angesichts dieser Situation ist der Bau eines Zentralkrankenhauses für den Strafvollzug nicht zu umgehen. Mit Ausnahme der an Lungentuberkulose erkrankten Gefangenen, die wegen des in Staumühle herrschenden günstigen Klimas dort verbleiben sollen, müßte das Zentralkrankenhaus sämtliche übrigen einer Krankenhausversorgung bedürftigen Gefangenen aufnehmen. Mit dem Bau dieses Zentralkrankenhauses für den Strafvollzug würde endlich auch in Nordrhein-Westfalen ein Zustand erreicht, der in anderen Ländern der Bundesrepublik seit langem eine Selbstverständlichkeit ist. Nach der vom Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium aufgestellten Bedarfsberechnung sind für ein derartiges Krankenhaus 360 Betten erforderlich.

Meine Damen und Herren, neben dem Bau eines Zentralkrankenhauses ist die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt erforderlich, die vom Bundestag durch das in der vorigen Woche verabschiedete Zweite Strafrechtsreformgesetz gefordert wird. Die sozialtherapeutische Anstalt sollte in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses errichtet werden. Sie wird Personen aufnehmen, die zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig oder beschränkt zurechnungsfähig waren und für die Allgemeinheit gefährlich sind und zu deren Resozialisierung die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der sozialtherapeutischen Anstalt besser geeignet sind als die Behandlung in einem Landeskrankenhaus. Weiter dient sie der Unterbringung von Sexualtätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, wenn die Gefahr weiterer Sexualstraftaten besteht. Die sozialtherapeutische Anstalt wird demnach einen erheblichen Teil der heute in den Landeskrankenhäusern untergebrachten Personen aufnehmen.

Nach den angestellten Schätzungen würde das Zentralkrankenhaus mit 360 Betten 27,7 Millionen DMark kosten; die sozialtherapeutische Anstalt mit 180 Betten würde rund 10 Millionen DMark kosten. Hinzu träten die für den ordnungsmäßigen Betrieb bei der Anstalt erforderlichen Dienstwohnungen. Diese würden Kosten von etwa 10,5 Millionen verursachen. Insgesamt würden daher beide Anstalten einschließlich der Dienstwohnungen etwa 48,2 Millionen DMark kosten.

Meine Damen und Herren, insbesondere diese hohe Summe hat uns zu der Änderung der Drucks. Nr. 1154 bewogen. Danach ist es jetzt möglich, auch ein bereits vorhandenes Haus zu einem zentralen Krankenhaus für Gefangene auszubauen. In dem Bericht bleibt aber die Feststellung, daß die Einrichtung eines solchen Hauses mit angegliederter sozialtherapeutischer Anstalt dringend notwendig ist, und es bleibt das Ersuchen, die hierfür erforder-

(Grüenschläger [SPD])

(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

(A) derlichen Mittel in die Haushaltsentwürfe der nächsten Jahre einzuplanen. Das, meine ich, müßte genügen.

Bezüglich der Gefängnisbeiräte kann es bei dem Text der Drucks. Nr. 1154 nach unserer Ansicht verbleiben. Es entfällt jetzt lediglich die weitere Beratung im Landtag, weil wir von einer Verpflichtung der Abgeordneten, in Gefängnisbeiräten mitzuwirken, absehen wollen. Wir wünschen ferner die Beteiligung der Räte und der Kreistage bei der Einrichtung der Gefängnisbeiräte. Außerdem sollen die Gefängnisbeiräte nicht mit der Bearbeitung von Petitionen befaßt werden. Die Beiräte sollen ihren Vorsitzenden schließlich selbst wählen. Auf dieser Grundlage wird der Justizminister entsprechende Vorschriften erlassen, nachdem er bereits bei den Anstalten in Münster, Siegburg und Aachen Gefängnisbeiräte eingerichtet hat.

Insgesamt betrachtet, meine Damen und Herren, ist die Auswertung des sogenannten Klingelpütz-Berichtes zwar nur ein Teilstück der von dieser Landesregierung in Gang gesetzten Justizreform. Die Ergebnisse sind für den Sektor Strafvollzug jedoch sehr hilfreich. Wir gehen davon aus, daß die Vollzugsreform nicht nur den Gefangenen, sondern auch der Gesellschaft dient. Wir müssen weg vom Verwahrhaftigkeit und hin zum Behandlungsvollzug, um die Rückfallquote zu senken. Der Gefangene darf nicht erneut straffällig werden; er darf deshalb in der Strafanstalt nicht zu einem dauerhaften Feind der Gesellschaft erzogen werden. Die Gesellschaft muß nach der Strafverbüßung wieder mit ihm leben. So verstanden dient die Resozialisierung der Gefangenen uns allen.

(B)

Für die bisher geleistete Arbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs danke ich der Landesregierung und den nachgeordneten Behörden, den Generalstaatsanwälten und allen Strafvollzugsbediensteten in den Anstalten. Wir werden die Reformen mit allen Beteiligten erfolgreich fortsetzen, wobei ich besonders alle Strafvollzugsbediensteten nachdrücklich um Unterstützung bitte.

Namens der SPD-Fraktion bitte ich, dem Bericht des Justizausschusses Drucks. Nr. 1154 unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen Drucks. Nr. 1250 zuzustimmen und antragsgemäß zu beschließen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident van Nes Ziegler: Als nächster Redner hat das Wort Herr Abg. Dr. Klose von der Fraktion der CDU.

Dr. Klose (Korschenbroich) (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die heutige Debatte kommt etwas spät, aber sie kommt. Und wir freuen uns darüber, daß Gelegenheit besteht, vor dem Plenum einige Fragen, die unterschiedlich bei den Beratungen im Justizausschuß beurteilt worden sind, zu behandeln.

In der Drucks. Nr. 1154 sind die Beratungsergebnisse zusammengefaßt. Es hat eine ganze Reihe von Fragen gegeben, wo wir zu übereinstimmenden Ansichten und Ergebnissen gekommen sind. Ich meine, Herr Justizminister, Sie dürfen sich darüber freuen.

daß in der Mehrzahl der Fragen Regierungsfaktionen und Opposition zusammenarbeiten, denn Sie werden das ja bei Ihren Bemühungen im Kabinett, Ihre Vorstellungen durchzusetzen, sicherlich gebrauchen können. (C)

Was wir allerdings — und das möchte ich noch einmal wiederholen — doch für recht bedenklich halten, ist, daß seit der ersten Diskussion über die Reform des Strafvollzuges, die seinerzeit durch unseren Antrag, Antrag der CDU-Fraktion vom 20. September 1967, ausgelöst wurde, eine sehr lange Beratungszeit verstrichen ist, und daß das Verfahren der Beratung im Justizausschuß nicht so säumig hätte durchgeführt werden dürfen. Wir kennen die Gründe, Sie haben sie erwähnt, Herr Minister. Wir meinen allerdings — das darf ich noch einmal bemerken —, daß Ihre Stellungnahmen tatsächlich — wie Kollege Weimann im Ausschuß wiederholt erklärt hat — durchaus etwas früher hätten kommen dürfen.

(Grüenschläger [SPD]: vier Wochen!)

— Herr Grüenschläger, ich habe nicht den Eindruck, daß die Probleme heute bereits gelöst sind, nach dem, was Sie gestern für Ihre Fraktion im Ausschuß vorgetragen haben, und zwar zur Frage des Krankenhauses: was uns heute als Änderungsantrag vorgelegt worden ist. Aber dazu wird mein Kollege Hardt, der sich mit diesen Fragen mehr beschäftigt hat als ich, nachher Stellung nehmen.

Ich darf mich auch der vom Kollegen Kraft vorgelegten Problematik zur Organisation des Strafvollzuges widmen.

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß der jetzt von der Mehrheit des Landtags — von SPD und FDP — unter Mitwirkung des Justizministers vorgelegte Vorschlag, im Ministerium eine eigene Abteilung für den Strafvollzug einzurichten — wobei noch Modifikationen vorgesehen sind —, keine brauchbare Lösung des Problems darstellt. (D)

Ich darf noch einmal daran erinnern, daß wir zwar in unserem ursprünglichen Antrag auch von einer eigenen Abteilung ausgegangen, dabei allerdings der Ansicht sind, daß das eine andere Abteilung gewesen wäre, als wie Sie sie sich vorstellen, nämlich unter Einbeziehung des Personalwesens, des Rechnungswesens und vor allen Dingen des Bauwesens. Das ist bei Ihnen ja leider nicht der Fall.

Wir sind dann aber im Laufe der Beratungen und auf Grund eigener Untersuchungen und Erfahrungen zu dem Ergebnis gekommen, daß selbst eine eigene Abteilung nicht den Bedürfnissen, die man an eine moderne Organisation des Strafvollzuges stellen muß, entsprechen würde.

Und ich bin darüber verwundert, Herr Kollege Kraft, daß Sie sagen, Sie seien nach den Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß man eine Abteilung schaffen müsse. Wenn Sie das Beratungsergebnis und vor allen Dingen die beiden Hearings, wo Fachleute der verschiedenen Stufen gehört worden sind, zugrunde legen, dann allerdings hätten Sie genau zum Gegenteil kommen müssen.

(Grüenschläger [SPD]: Das stimmt nicht! — Beifall bei der CDU)

(Dr. Klose (Korschenbroich) [CDU])

(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

(A) Seit mehr als zehn Jahren vertreten die einschlägigen Fachorganisationen, und nicht nur diese, sondern auch der Strafvollzugsausschuß der Justizministerkonferenz, der sich bereits 1951 dazu geäußert hat, die Ansicht, daß eine Obere Strafvollzugsbehörde geschaffen werden müsse.

In den Denkschriften, die der Bund der Strafvollzugsbediensteten vorgelegt hat, ebenso wie in der Denkschrift, die 1966 von der OTV zur Organisation des Strafvollzuges vorgelegt worden ist, ist ganz ausdrücklich die Forderung erhoben worden, ein Vollzugsamt zu schaffen, also nicht eine Abteilung im Ministerium.

Wenn der Justizminister in einer späteren Stellungnahme erklärt hat, man sei von dieser Vorstellung abgegangen, dann ist das in dieser Form nicht zutreffend, denn wir haben den Bundesvorsitzenden des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Herrn Dr. Rupprecht, ja in beiden Hearings gehört, und er hat gesagt: als ersten Akt würde er schon die Einrichtung einer Abteilung — allerdings nicht mit den Kompetenzen, wie Sie sie haben wollen — begrüßen, und zwar als einen Anfang. Aber im übrigen sei doch das erstrebenswerte Ziel das Vollzugsamt. Die Darstellungen, die uns die anderen Fachleute gegeben haben, haben uns dann im Ergebnis auf Grund dieser Beratungen veranlaßt, für ein Vollzugsamt einzutreten, und zwar ein Landesamt für das Gefängniswesen.

Wenn Sie allerdings — und wir sind davon überzeugt, daß Sie Ihre Ansicht durchsetzen werden — dieses Amt besetzen, Herr Minister, dann darf ich hier noch einmal an die wohl von allen Parteien im Hause vertretene Auffassung erinnern, daß es dann richtig ist, als Leiter dieser Abteilung und im übrigen auch als Mitarbeiter in dieser Abteilung Persönlichkeiten, Beamte zu berufen, die auch praktische Erfahrung im Vollzug haben. Denn das war eines der wesentlichen Ergebnisse unserer Untersuchungen und Erfahrungen bei der Beratung des Klingelpütz-Komplexes.

(B)

(Beifall bei der CDU)

Aber die Frage der Organisation beschränkt sich ja nicht nur auf die Einrichtung eines Vollzugsamtes, einer Oberen Landesbehörde, oder einer Abteilung, wie Sie sie wollen, sondern entscheidend war auch die Frage der Mittelinstanz. Und hier haben alle Vertreter, die gehört worden sind, erklärt: sie seien kompromißlos für die Abschaffung der Mittelinstanz.

Ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren, was in den Grundsätzen der Strafvollzugskommission des Bundes zum Strafvollzug in der Staatsverwaltung hinsichtlich der Mittelinstanz gesagt worden ist. Hier heißt es:

Eine Mittelinstanz zwischen der Abteilung und den Vollzugsanstalten ist weder erforderlich noch zweckdienlich. Zur Erfüllung und Fortentwicklung der Vollzugsaufgaben ist ständiger, unmittelbarer Kontakt zu den Anstalten und Einrichtungen unerlässlich.

Meine Damen und Herren: ich glaube, daß hier einmal Gelegenheit gewesen wäre, ein Stückchen praktischer Verwaltungsreform durchzuführen. Daß

diese Chance ausgelassen wird, dient weder dem Strafvollzug noch einer Reorganisation innerhalb der Verwaltung! (C)

(Beifall bei der CDU)

Ihre Hinweise auf den großen Flächenstaat Nordrhein-Westfalen und auf die hohe Zahl der Gefangenen, ferner Ihre Behauptung, daraus ergebe sich nicht schlüssig, daß man die Mittelinstanz abschaffen müßte, dazu muß ich sagen: meine Damen und Herren von SPD und FDP, auch aus Ihrer Behauptung ergibt sich nicht schlüssig, daß man die Mittelinstanz beibehalten muß, denn wir leben nicht mehr im Zeitalter der Postkutsche. Das wird uns bei jeder Beratung eines Gesetzentwurfes zur kommunalen Neugliederung gesagt. Warum soll es nicht möglich sein, den zum Teil durch die Einschaltung der Mittelinstanz sehr beschwerlichen Verwaltungsablauf tatsächlich zu verbessern?

Ich meine, man hätte hier diesen Versuch machen sollen. Er ist an Ihnen gescheitert.

Aber wir sind Ihnen für eines dankbar, meine Damen und Herren von der SPD-Fraktion. Sie haben nämlich nicht gesagt, wie der Herr Justizminister sich nach den Beratungsergebnissen überhaupt die Organisation der Mittelinstanz gedacht hat. Es gehört zu den gesicherten Erfahrungen sowohl der Wissenschaft vom Strafvollzug als auch der Praktiker, daß der Vollzug nicht nur in der obersten Ausprägung seiner Organisation, sondern auch in seinem übrigen Aufbau von der Strafverfolgungsbehörde, von der Staatsanwaltschaft getrennt werden muß. Der Herr Justizminister hat nun aber nicht etwa aus diesen Ergebnissen den Schluß gezogen, daß hier eine völlige Trennung vorgenommen werden sollte. Er wollte den Weg eines für meine Begriffe etwas fragwürdigen Kompromisses gehen und meinte: zwar getrennte Behörden, aber Leitungsfunktion und Personalunion wie bisher bei den Generalstaatsanwälten. Das ist in der Stellungnahme des Herrn Ministers gesagt worden. (D)

(Minister Dr. Dr. Neuberger: Das stimmt doch einfach nicht!)

— Doch! Und es ist Ihnen zu verdanken — — —

(Schwarze [SPD]: Wo steht das?)

— Wir werden es nachher nachlesen.

(Dr. Sträter [CDU]: Beibehaltung der Generalstaatsanwälte — ein Standpunkt, den früher auch der jetzige Justizminister eingenommen hat.)

Es ist der Standpunkt gewesen, der zunächst vorgelesen worden ist.

(Schwarze [SPD]: Nein, nein, lesen Sie einmal die Protokolle nach!)

Wir sind der Ansicht, daß es tatsächlich ein Fortschritt ist, daß wenigstens in der Mittelinstanz diese Trennung durchgeführt wird, selbst wenn wir der Meinung sind, daß es überhaupt besser wäre, die Mittelinstanz aufzuheben.

(Dr. Klose, Korschebroich [CDU])

(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

- (A) Ich darf mich nun einer weiteren Frage zuwenden, die auch von Ihnen hier besprochen worden ist, nämlich der Frage der Gefängnisbeiräte. Wir sollten dieses Problem nicht so lösen, wie Sie das heute vorschlagen und wie es nicht einmal den Intentionen des Herrn Justizministers entspricht. Am Ende des vergangenen Jahres hat Herr Kollege Schulze-Stapen aus den Erfahrungen als Vorsitzender des Petitionsausschusses dargetan, daß es auch im Sinne einer besseren und schnelleren Behandlung der Petitionen sinnvoll wäre, Gefängnisbeiräte einzusetzen, um die Bearbeitung von Petitionen zu erleichtern, um insbesondere das im Rahmen des rein Verwaltungsmäßigen häufig nicht vorhandene psychologische Einfühlungsvermögen im Hinblick auf die Gefangenen sicherzustellen. Das war eine Anregung, die nicht darauf hinauslief, etwa das Petitionsrecht der Gefangenen einzuschränken, wie gelegentlich gesagt worden ist. Sie richtete sich darauf, hier einmal aus den Erfahrungen eines bestimmten Bereiches Konsequenzen zu ziehen und damit zugleich Möglichkeiten zu schaffen, die Öffentlichkeitswirkung, die Stellung und die Bedeutung des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit durch die Einrichtung von Gefängnisbeiräten zu verbessern. Wir waren der Ansicht, daß man an dem Beispiel des bayerischen Modells lernen konnte, daß es richtig gewesen wäre, an den Gefängnisbeiräten auch den Landtag zu beteiligen, die Gefängnisbeiräte aus der reinen Exekutive herauszulösen und zu sichern, daß der Vorsitzende dieses Ausschusses ein Landtagsabgeordneter auf Grund einer vom Landtag selbst gegebenen Bindung ist. Wir hätten das im Interesse gerade des Strafvollzuges, sowohl der Bediensteten als auch der Gefangenen, für eine sinnvolle und vernünftige Regelung gehalten. Wir haben uns damals gefreut, daß der Herr Justizminister unsere Gedanken in den Entwurf eines Erlasses aufgenommen und zur Beratung dem Justizausschuß vorgelegt hat. Wir bedauern es sehr, daß der Herr Justizminister sich jetzt Ihren Vorstellungen gebeugt und seinen Erlaßentwurf zurückgezogen hat, so daß diese Regelung nicht durchgeführt werden kann.
- (B)

(Beifall bei der CDU)

Wir hätten die Einrichtung von Gefängnisbeiräten unter Beteiligung des Parlaments schon allein deshalb für gut gehalten, weil sie eine folgerichtige und konsequente Fortsetzung der Einrichtung des Unterausschusses des Justizausschusses für Gefängniswesen bedeutet hätte.

Ich habe neulich einmal Gelegenheit gehabt zu sehen, wie die ordentlichen Mitglieder in diesem Ausschuß, der Vorsitzende, Herr Hardt, Frau Kollegin Weiler und Herr Kollege Dr. Seitz, ihre Aufgaben erfüllen. Da vollzieht sich nach meinen Vorstellungen — ich bitte zu entschuldigen, daß ich hier eine Beurteilung oder Bewertung ausspreche — im stillen eine Selbstdarstellung des Parlaments, ein Interesse, eine Aktivität und eine Darstellung des Sachverstandes für die Probleme des Strafvollzuges, daß einmal in der Öffentlichkeit gesagt werden sollte: Wir sollten diesen drei Kollegen sehr dankbar sein, daß sie eine solche Arbeit, die nun wirklich keinerlei parteipolitische Effekte mit sich bringt, auf sich nehmen, und das im Dienste des ganzen Parlaments tun.

(Allgemeiner Beifall)

Ein Problem, das der Behandlung bedarf, ist die Frage der Arbeitsbelohnung. Auch hier waren wir mit der Behandlung dieses Problems im Ausschuß nicht ganz zufrieden. Wir haben in unserem Antrag vorgeschlagen, daß für die Gefangenen eine Arbeitsbelohnung eingeführt werden soll, die nicht nur eine Belohnung für die Arbeit darstellt, sondern den Gefangenen darüber hinaus in die Lage versetzen soll, Wiedergutmachung zu leisten, zu dem Familienunterhalt beizutragen und auch Beiträge für die Unterbringung in der Anstalt zu erbringen. (C)

Wir haben uns vom Herrn Justizminister in der Sitzung am 17. Oktober darüber belehren lassen, Überlegungen des Ministeriums hätten ergeben, daß sich der Gefangene nach der augenblicklichen Regelung wohl noch am besten stehe, das Justizministerium werde sich noch einmal den angeschnittenen Problemen widmen. Wir haben uns, weil auch wir wissen, daß die Regelung dieser Frage, die bundeseinheitliche Konsequenzen hat, nicht einfach ist, mit dieser Antwort zunächst zufrieden gegeben. Wir haben es daher für nicht verständlich gehalten, daß einige Zeit später der Herr Justizminister, ohne vorher im Ausschuß irgendeine Erklärung abzugeben — obgleich er wußte, daß auch dieses Problem noch beraten wurde —, in der Presse erklärte, man solle einen Haftlohn in Höhe von 20 DM täglich einführen. Wir wissen, Herr Minister, Sie haben das als Vorsitzender des entsprechenden Ausschusses auf der Ebene der Länder getan. Ich weiß nicht, ob Sie diese Funktion von Ihrer Funktion als Justizminister werden trennen können; es wird Ihnen sicherlich sehr schwer werden. Wir sind nur der Meinung — Herr Landtagspräsident, darin deckt sich unsere Auffassung mit dem, was Sie gestern sagten —, daß, wenn schon ein Problem in einem Fachausschuß behandelt wird, es einfach nicht zu begreifen ist, daß der zuständige Ressortminister dann, wenn er zu neuen Ergebnissen kommt, das nicht zunächst im Ausschuß vorträgt, sondern zuerst in die Presse gibt. (D)

(Beifall bei der CDU)

Wir halten das für keinen glücklichen parlamentarischen Stil. Wir erwarten, Herr Justizminister, daß Sie heute vor diesem Hause erklären, welche Fortschritte im Hinblick auf die Frage der Arbeitsbelohnung erzielt worden sind. Ich hoffe, daß Sie inzwischen ein Stück weitergekommen sind.

Meine Damen und Herren, es ist im Ausschuß ein Antrag einstimmig verabschiedet worden. Vom Verlauf der heutigen Beratung, insbesondere von der Behandlung des Änderungsantrags, über den Herr Kollege Hardt sprechen wird, wird es abhängen, ob wir diese einstimmige Zustimmung werden aufrechterhalten können. Wir wissen, daß der Bericht auch unsere Vorstellungen enthält und daß jedermann davon Kenntnis nehmen kann, wie wir uns die Lösung der Frage der Organisation, der Gestaltung der anderen Angelegenheiten des Strafvollzuges denken.

Man wird diesem Bericht ebenfalls entnehmen können, wie dieser Landtag überhaupt Hearings — das mag mein letzter Beitrag sein — zu bewerten gedenkt, zwei Hearings sogar. Wenn Hearings veranstaltet werden, ohne daß man die eine oder die andere Erfahrung bzw. den einen oder den anderen Schluß daraus zieht, Hearings also nur zur Routine werden, sollte man sie besser sein lassen.

(Dr. Klose, Korschenbroich [CDU])**(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)**

(A) Ich habe den Eindruck, daß die Hearings, die im Hinblick auf den Strafvollzug veranstaltet worden sind, in wesentlichen Teilen — jedenfalls, soweit das die heute strittigen Punkte angeht — nutzlos gewesen sind; denn es hat niemanden bei Ihnen, meine Damen und Herren von SPD und FDP, und auch nicht den Herrn Justizminister gerührt in der Weise, auf die eine oder andere Vorstellung, die von den Fachleuten ausgesprochen worden war, einzugehen,

(Grüschläger [SPD]: Das Gegenteil ist richtig!)

und das bedauere ich sehr.

(Zustimmung und Beifall bei der CDU)

Präsident van Nes Ziegler: Meine Damen und Herren, im Ältestenrat sind für die erste Runde je 20 Minuten Redezeit vereinbart worden. Die beiden Redner der SPD-Fraktion haben je 10 Minuten gesprochen. Der CDU bleiben jetzt noch 3 Minuten. Da ich annehme, daß Sie, Herr Hardt, länger sprechen wollen, würde ich Ihnen vorschlagen, nach dem Sprecher der FDP-Fraktion in der zweiten Runde zu sprechen.

Das Wort hat Herr Abg. Mader von der Fraktion der FDP.

(B) **Mader (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meines Erachtens sind in dem von Herrn Kollegen Dr. Seitz in der Plenarsitzung am 11. 3. 1969 gegebenen Bericht die einzelnen Punkte sehr gründlich dargelegt worden. Ich möchte die jetzige Diskussion nicht etwa noch stärker vertiefen oder ausweiten, sondern will mich nur mit ganz wenigen Punkten grundsätzlich befassen.

Ich meine, daß bereits damals nach dem Bericht des Herrn Kollegen Dr. Seitz die Organisation des Strafvollzugs eingehend beleuchtet und untersucht worden ist, insbesondere die Frage der Errichtung einer besonderen Abteilung im Justizministerium bzw. die Einrichtung einer obersten Landesbehörde.

Hierzu kann man natürlich — das sei gesagt — die eine oder andere Auffassung vertreten. Wir stimmen aber dem Bericht und den Empfehlungen, die Ihnen damals Herr Kollege Dr. Seitz gegeben hat, zu.

Eines möchte ich allerdings betonen. Ich bedauere ausdrücklich, daß die Organisation des Strafvollzugs im Bundesgebiet nicht einheitlich geregelt wird. Das sollte meines Erachtens das Ziel sein, das wir nicht aus den Augen verlieren sollten und dessen sich die Landesregierung immer wieder annehmen müßte.

Es ist nun auch das Für und Wider der Einrichtung der Beiräte im Gefängniswesen erörtert worden. Auch hierzu lassen Sie mich nur feststellen, daß wir meinen, diese Gefängnisbeiräte sollten grundsätzlich in allen Strafvollzugsanstalten eingerichtet werden. Jedoch sind wir, im Gegensatz zu meinem Vorredner, der Auffassung, daß es nicht zweckmäßig ist, die Parlamentarier in dieser Einrichtung zu institutionalisieren. Sie sollten, so meine

ich, ihre Aufgaben nicht auf diesem Gebiet sehen, sondern müßten nach meinem Dafürhalten ihre Arbeitskraft für andere, wichtigere Dinge bereithalten. Dabei übersehe ich nicht, daß man unter gewissen Gesichtspunkten selbstverständlich auch sagen könnte, es sei zweckmäßig, daß sich die Parlamentarier der Arbeit in diesen Ausschüssen widmeten. Doch das sollte auf eine andere Art und Weise geschehen.

Nun, meine Damen und Herren, der wichtigste, noch offengebliebene Punkt war die Frage der Schaffung eines zentralen Krankenhauses. Auch hier sind Für und Wider nochmals ausgiebig erörtert und geprüft worden. Im Grundsatz jedenfalls ist die FDP-Fraktion für die Einrichtung eines zentralen Krankenhauses; denn damit wird am besten die medizinischen Betreuung und Versorgung der Häftlinge gewährleistet. Die Einrichtung der notwendigen Fachabteilungen, die man auf dem medizinischen Gebiet eben nicht entbehren kann — dazu gehört vor allem auch eine psychiatrische Abteilung —, das alles bedingt ein zentrales Krankenhaus, so daß wir dessen Errichtung zustimmen.

Meines Erachtens müßte allerdings geprüft werden, wie der gewünschte Erfolg, die Schaffung eines zentralen Krankenhauses, mit möglichst geringen Mitteln, möglichst sparsam erzielt werden kann, und die Landesregierung wird untersuchen müssen, ob ein Neubau notwendig wird oder der Umbau eines geeigneten Krankenhauses den gewünschten Zweck am besten und in der sparsamsten Weise erfüllt. Das ist wohl der wesentlichste Punkt, der noch offenbleibt, den man aber möglichst bald prüfen wird, um diese Errichtung eines zentralen Krankenhauses nicht mehr länger hinauszuschieben.

Im übrigen stimmen wir dem Bericht auch in der geänderten Form, wie er uns nunmehr in Drucks. Nr. 1250 vorliegt, zu.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat Herr Abg. Hardt von der Fraktion der CDU.

Hardt (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! — Herr Präsident, ich darf vielleicht wegen der Wichtigkeit des Themas darum bitten, ein paar Minuten mehr zu haben. — Ich möchte nur sagen, Herr Kollege Mader, unsere Fraktion ist der Meinung, daß die Dinge, die in einem Gefängnis, in einer Haftanstalt unseres Landes anstehen, für den Abgeordneten eines Bezirks, für einen Beirat und für seine Teilnahme daran wichtig genug sind, daß wir das ohne weiteres auch als Parlamentarier übernehmen sollten.

(Grüschläger [SPD]: Das kann jeder tun!)

— Das kann jeder tun, und wir sind bereit dazu! —

Meine Damen und Herren, ich möchte zunächst ganz kurz die Berichterstattung des Kollegen Seitz zur Drucks. Nr. 1250 insofern ergänzen, daß ich klar und deutlich feststelle, daß die Sitzung des Justizausschusses, die sich mit der Drucks. Nr. 1154 befaßte, am 9. Mai, am vorigen Freitag, stattgefunden hat, und daß in dieser Justizausschußsitzung die

(Hardt [CDU])

(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

- (A) gesamte Problematik besprochen wurde und der Justizausschuß der Fassung der Drucks. Nr. 1154 einstimmig zugestimmt hat. Diese Änderungen sind in einer 10-Minuten-Sitzung vor der gestrigen Plenarsitzung mit der Mehrheit der Regierungsfraktionen uns aufgezwungen worden.

(Widerspruch bei der SPD)

— Bitte, meine Damen und Herren, nur der Objektivität halber! Ich komme im einzelnen darauf zurück.

(Grüenschläger [SPD]: Das ist doch die parlamentarische Mehrheit)

— Natürlich ist das eine parlamentarische Mehrheit!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Justizminister! Als Sie am vorigen Freitag, wo wir uns über alles einig waren, im Ausschuß beiläufig bemerkten, mit dem Herrn Sozialminister stimmten Sie jetzt überein, aber der Finanzminister sei noch nicht so ganz Ihrer Meinung,

(Innenminister Weyer: Gott sei Dank!)

da wünschten wir Ihnen Glück bei den künftigen Beratungen im Kabinett.

(Zuruf von der CDU: Sehr richtig!)

Heute drückt Ihnen unsere Fraktion ihr herzliches Beileid aus. Die Blamage, die Sie von der SPD-Fraktion Ihrem Justizminister und unseren Ausschußkollegen jetzt das zweite Mal zugefügt haben, ist nicht mehr zu übertreffen.

(B)

(Grüenschläger [SPD]: Sie haben sich im Ausdruck vergriffen!)

— Ich habe mich im Ausdruck vergriffen? Bitte, was ist denn geschehen? Wir haben am 27. 2. 1969 einstimmig die hier vorliegende Drucks. Nr. 1154 verabschiedet.

Über die Begründungen, warum zentrales Krankenhaus — sozial-therapeutische Anstalt —, braucht hier nicht mehr gesprochen zu werden. Bereits am 10. Oktober 1968 hat der Ausschuß die Argumente des Justizministers anerkannt, und in dieser Sitzung wurde auch die Zweckmäßigkeit der Errichtung dieses Krankenhauses auf dem landeseigenen Gelände einer Universität einstimmig vom Ausschuß gutgeheißen. Nach dem Protokoll dieser 52. Sitzung hat die SPD-Fraktion beantragt, folgendes hinzuzufügen:

Eine Zusammenfassung

— ich zitiere mit Genehmigung des Herrn Präsidenten —

dieser Fachabteilungen an einer zentralen Anstalt würde auch die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuß geforderten Verbesserungen der psychiatrischen Betreuung ermöglichen,

— von Ihnen beantragt, meine Damen und Herren! —

insbesondere dann, wenn ein solches Zentralkrankenhaus auf dem landeseigenen Gelände einer Universität errichtet würde.

Außerdem haben wir in dieser Sitzung die relativ hohen Kosten von 40 bis 50 Millionen DMark im einzelnen begründet. Wir haben eine Mittelbereitstellung in einer ersten Rate bereits im Haushalt 1970 verlangt, einstimmig — dieses Wort wurde hinzugefügt —, um den Justizminister — wie Kollege Klose schon ausführte — in seinen Verhandlungen zu unterstützen.

(C)

Am 11. März 1968 haben wir diese einstimmig beschlossene Drucksache hier beraten. Dann kam für uns die erste Überraschung, denn wir Ahnungslosen hatten angenommen, daß Sie die Zeit zwischen dem 10. Okt. 1968 und dem 11. März 1969 innerhalb der Regierungskoalition und innerhalb des Kabinetts genutzt hätten, die von Ihrem Minister gegebenen und vom Ausschuß anerkannten Vorschläge miteinander durchzudiskutieren. Keineswegs! Sie haben die Entscheidung über diese Frage von der Tagesordnung abgesetzt.

(Zuruf von der SPD: Wann?)

Sie haben Ihren Minister und Ihre Kollegen im Ausschuß das erste Mal sitzengelassen!

(Grüenschläger [SPD]: Wir haben fortwährend beraten!)

— Jedenfalls haben Sie gegen unsere Stimmen die Drucksache in den Ausschuß zurücküberwiesen. Jetzt hatten Sie weitere zwei Monate Zeit, nämlich vom 11. März bis zum 9. Mai 1969.

(Grüenschläger [SPD]: Und Sie hatten acht Jahre Zeit!)

— Darüber sprechen wir noch! — Am 9. Mai 1969 hat der Ausschuß diese Drucksache wieder beraten, und Sie waren einstimmig der Meinung: FDP war immer dafür, CDU war selbstverständlich,

(D)

(Lachen bei der SPD)

und die SPD hatte es auch geschafft und hatte ihren Minister und ihre Kollegen in der Fraktion soweit, daß sie der Vorlage zustimmten.

Am 9. Mai — am vorigen Freitag also — wurde der Drucks. Nr. 1154 nach insgesamt sieben Monaten vom Justizausschuß endgültig noch einmal zugestimmt. Aber die sieben Monate haben noch nicht gereicht, denn am Montag war eine erneute Kabinettsitzung und eine erneute Fraktionssitzung der SPD-Fraktion. Und was ist passiert? Das zweite Mal wurden Justizminister und Ausschußmitglieder der SPD von ihrer Fraktion und vom Kabinett überstimmt. Es ist sehr interessant, meine Damen und Herren, daß in der Sitzung am 9. Mai 1969, wo wir einstimmig diese Vorlage beschlossen, drei Punkte vom Ministerium angesprochen worden sind.

Und jetzt passen Sie auf: Die Kosten von 40 bis 50 Millionen DMark sind überprüft worden, es kann nicht billiger gemacht werden, weil ein Zentralkrankenhaus für eine Haftanstalt zwangsläufig teurer werden muß.

Die zweite Feststellung des Ministeriums: Der Standort dieses Krankenhauses muß in Verbindung mit einer Universität bleiben.

(Zuruf von der SPD: Solltet!)

(Hardt [CDU])

(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

- (A) Dritte Feststellung: Es ist undenkbar, unwirtschaftlich und nicht zu vertreten, ein ausrangiertes anderes Objekt für diese Zwecke zu übernehmen und umzubauen. — Herr Kollege Mader hat in dem Zusammenhang von „sparsam“ und „Umbau“ gesprochen; ich glaube, das ist eine *contradictio in adjecto*! Ich habe noch keinen Umbau erlebt, der sparsam ist. Aber das hat das Ministerium so klar nachgewiesen — —

(Innenminister Weyer: Doch, doch! Bei einem Krankenhaus gibt es das!)

— Das mag in Ausnahmefällen der Fall sein. Aber nach den Äußerungen des Ministeriums am Freitag der vergangenen Woche ist das einfach nicht möglich.

(Zurufe von der SPD)

Meine Herren von der FDP, was Sie da für Purzelbäume geschlagen haben, als Sie dem zustimmten!

(Innenminister Weyer: Purzelbäume machen gesund!)

— Das macht Sie natürlich gesund. Aber wenn das so weit geht, Herr Innenminister, daß man in wesentlichen Punkten, weil man koalitionsstreu ist, gegen seine eigene Überzeugung handelt — —

(Zurufe des Innenministers Weyer und von der FDP: Das ist unser zweites Angebot!)

— Das ist ja ausgezeichnet! Aber so weit darf man nicht gehen! Herr Dr. Seitz hat als Vorsitzender dieses Ausschusses mit uns zusammen um die Formulierung „Zentrales Krankenhaus“ gekämpft,

(B)

(Zurufe von der FDP)

Sie haben Ihren Kopf sehr weit aus dem Fenster gestreckt, und als es jetzt so weit kommt, da zucken Sie zurück!

(Schwarze [SPD]: Das Zentrale Krankenhaus kommt!)

— So, es kommt! — Ich will Ihnen sagen, was Sie in Drucks. Nr. 1250 beantragt haben. Sie haben zunächst beantragt, den Passus zu streichen, der die Verbindung eines Zentralkrankenhauses mit einer Universität sicherstellen soll.

(Zuruf des Abg. Grünschläger [SPD])

Zweitens haben Sie, meine Damen und Herren von den Regierungsparteien — und da muß ich Ihnen, Herr Kollege Grünschläger, widersprechen —, den vom Ausschuß aus ganz bestimmten Gründen nach halbständiger Diskussion formulierten Passus über die Kosten und die Sonderfinanzierung im Rahmen des Investitionsprogramms der Landesregierung sowie über die Verpflichtung der Regierung, ab 1970 im Haushalt Mittel dafür bereitzustellen, gestrichen. Wie lange haben wir aber im Justizausschuß um diese Formulierung gerungen!

Darüber hinaus haben Sie unter II 5 im Satz 2 des vorletzten Absatzes die Worte „unverzüglich zu planen und durchzuführen“ ersetzt durch die Worte „Voraussetzungen schaffen“. — Damit haben Sie das Salz aus der Suppe genommen, Sie haben die einzi-

gen konkreten Dinge in diesem Antrag, nämlich die Aufforderung an die Landesregierung, ab 1970 Geld zur Verfügung zu stellen und eine wichtige Maßnahme zu planen und durchzuführen, letztlich auf den St. Nimmerleinstag vertagt! (C)

(Zustimmung bei der CDU — Grünschläger [SPD]: Das ist nicht richtig! Lesen Sie doch den Antrag!)

— Herr Kollege Grünschläger, ich habe Ihnen im Ausschuß goldene Brücken gebaut: Sechs Wochen lang — der Herr Finanzminister hat gelacht, als das vorgetragen wurde — wollten Sie Zeit haben, bis die Landesregierung ein anderes geeignetes Objekt zum Umbau nennen sollte, ein Objekt, das nach Meinung einzelner billiger würde, nach Meinung des Ministeriums vom Freitag der letzten Woche aber völlig unwirtschaftlich wäre und unmöglich zu realisieren sei. Wer hat denn nun recht? — Wir haben uns bereit erklärt, meine Damen und Herren, diese Frage zu prüfen und die Entscheidung für sechs Wochen auszusetzen.

(Kraft [SPD]: Sie waren doch einverstanden! — Weitere Zurufe von der SPD)

— Alle Beschlüsse, die den Neubau betreffen, sollten für sechs Wochen ausgesetzt werden. Aber Sie haben die Passagen jetzt gestrichen. Sie wollen mir doch nicht weismachen, daß Sie diese Streichungen nach sechs Wochen wieder rückgängig machen wollen!

(Zustimmung bei der CDU)

Es geht doch darum: daß der Herr Finanzminister die 40 oder 50 Millionen nicht gern hat, ist selbstverständlich! (D)

(Innenminister Weyer: Doch, die hat er gern! — Zurufe von der SPD: Sehr gern sogar! — Heiterkeit)

Meine Damen und Herren von den Regierungsparteien, Sie haben uns eben vorgeworfen, wir hätten zu wenig getan. Jetzt haben Sie endlich einmal die Möglichkeit zu zeigen, daß Ihr Gerede vom Strafvollzug nicht nur Gerede ist, sondern daß Sie auch bereit sind, das Geld dafür auf den Tisch zu legen. Die Opposition ist in dieser Frage bereit, Ihren Justizminister zu unterstützen.

(Zustimmung bei der CDU — Zurufe von den Regierungsparteien: Wir auch!)

Mit diesen Passagen, wie wir sie beschlossen hatten, ist doch tatsächlich die Möglichkeit gegeben, die einstimmigen Beschlüsse des Justizausschusses zur Stärkung der Position der Herrn Justizministers in seiner Auseinandersetzung mit dem Herrn Finanzminister zu bekräftigen, damit die Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Meine Damen und Herren: „Hic Rhodus, hic salta!“, kann man nur sagen. Jetzt sind Sie in der Arena, jetzt sollen Sie springen.

(Zurufe von der SPD)

Die CDU-Fraktion stellt sich hier hinter das Justizministerium. Wir beantragen daher, die in der Drucks. Nr. 1250 enthaltenen Änderungen abzuleh-

(Hardt [CDU])**(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)**

(A) nen und den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der Fassung der Drucks. Nr. 1154 anzunehmen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat Herr Abg. Schwarze von der Fraktion der SPD.

Schwarze (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist etwas schwül hier im Hause; ich habe mir sagen lassen, daß die Klimaanlage nicht funktioniert. Damit, Herr Hardt, ist manches zu entschuldigen, wie ich glaube,

(Lachen bei der CDU)

was Sie an schlechtem politischen Stil an diesem Platz eben praktiziert haben.

(Schulze-Stapen [CDU]: Bitte keine Zensuren!)

Eine solche Sprache sind wir im Justizausschuß, solange ich ihm angehöre, nicht gewöhnt,

(Lachen bei der CDU — Zuruf von der CDU: Wie lange gehören Sie ihm denn an?
— Dr. Sträter [CDU]: Bitte keine Zensuren!
— Weitere Zurufe von der CDU)

auch zu der Zeit nicht, Herr Dr. Sträter, als wir in der Opposition waren.

(Dr. Sträter [CDU]: Da sind Sie viel schärfer vorgegangen.)

(B)

— Nein, nicht schärfer.

(Dr. Sträter [CDU]: Doch, doch!)

— Nein. Wir haben sachlich diskutiert und haben Ihnen gegenüber nie Worte wie „Blamage“ und „Purzelbäume schlagen“ gebraucht. Wir haben Ihnen nie gesagt, daß Sie gegen Ihre eigene Überzeugung etwas hätten durchsetzen wollen, und wir haben nie geäußert, daß Sie wider besseres Wissen hier im Hause etwas vertreten hätten.

(Hardt [CDU]: Das habe ich auch gar nicht gesagt!)

— Das hat Herr Hardt der SPD-Fraktion und auch der Fraktion der FDP ganz eindeutig unterstellt,

(Schulze-Stapen [CDU]: Das behaupten Sie!)

und das möchte ich — zumindest für meine Fraktion — energisch zurückweisen!

(Beifall bei der SPD)

Herr Kollege Hardt, wir haben Ihnen nichts aufgezungen. Sie müssen sich damit abfinden, daß in einem Parlament parlamentarische Mehrheiten entscheiden.

(Schulze-Stapen [CDU]: Aber der Strafvollzug wird sich damit nicht abfinden!)

— Natürlich wird er das, Herr Kollege Schulze-Stapen. Ich habe sehr gute Verbindungen zum Strafvollzug.

(Schulze-Stapen [CDU]: Ich auch!)

(C) — Sie auch! Deshalb wissen Sie genauso gut wie ich, daß der Strafvollzug mit dem, was diese Regierung geleistet hat — es war in drei Jahren mehr, als die CDU-Regierung in acht oder zehn Jahren leistete —, sicher zufrieden ist.

(Zustimmung bei der SPD — Dr. Sträter [CDU]: Aber Herr Schwarze, die damalige Opposition hat uns die Mittel nicht bewilligt; so war es doch in der Vergangenheit!
— Lachen bei der SPD)

— Aber, Herr Dr. Sträter, ich weiß gar nicht, warum Sie sich aufregen: In diesem Hause bewilligen Mehrheiten die Mittel.

(Eben! bei der SPD)

Das ist bei Ihnen so gewesen, und das ist auch bei uns so.

Damit möchte ich gleich — Sie haben mir die Überleitung dazu gegeben — zum zentralen Krankenhaus kommen.

(Dr. Weimann [CDU]: Vertreten Sie hier die Interessen des Justizausschusses?)

— Natürlich, ich vertrete hier meine persönliche Auffassung. Ich habe lediglich auch als Vorsitzender dieses Ausschusses hier gesagt, daß dieser Stil, wie ihn hier Herr Hardt praktiziert, im Ausschuß bisher nicht üblich gewesen ist, und ich glaube, das bin ich als Vorsitzender diesem Ausschuß schuldig.

Nur aber zur Sache des zentralen Krankenhauses! Herr Kollege Hardt, Sie wissen sehr genau, daß wir in der letzten Ausschußsitzung ein eindeutiges Ja **(D)** für das zentrale Gefängnis-Krankenhaus mit therapeutischer Abteilung erklärt haben.

(Zustimmung bei der CDU)

Wir haben ebenso eindeutig gesagt, zuständig dafür ist der Justizminister. Wir haben es in Übereinstimmung mit der Landesregierung gesagt.

(Zuruf von der CDU: Na und?)

Wir haben nur — auch in Übereinstimmung mit der Landesregierung — eines dabei gewünscht: daß innerhalb von sechs Wochen überprüft werden soll, ob draußen im Lande bei der Situation unserer Krankenhäuser allgemein möglicherweise ein Krankenhaus ist, das sich für diesen Zweck anbietet.

(Grundmann [CDU]: Das ist vernünftig!)

Wir sind nicht zuletzt deswegen darauf gekommen, weil Städte und Gemeinden mich und auch das Ministerium angeschrieben haben und Krankenhäuser anbieten. Ich meine, wenn es um einen Betrag von 40 Millionen oder 50 Millionen DMark geht, dann sind wir es dem Bürger und dem Steuerzahler schuldig, genau zu prüfen, ob nicht eine bessere Möglichkeit geboten wird, um ein solches Krankenhaus zu schaffen.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Daran ändert die Frist von sechs Wochen nichts. Ich erkläre hier noch einmal eindeutig im Namen meiner Fraktion: „Ja“ zum zentralen Gefängnis-Krankenhaus, und zwar so schnell wie möglich!

(Schwarze [SPD])**(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)**

(A) Diese sechs Wochen werfen uns keinesfalls zurück.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Dr. Dr. Neuberger, Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist an sich schade, daß eine große Sache, die eine gemeinsame Aufgabe sein sollte, so durcheinandergeredet worden ist. Herr Hardt, ich fühle mich nicht ganz wohl dabei, wenn Sie mir zuviel Unterstützung gegen meine Fraktion und gegen die Landesregierung geben. Auf diese Unterstützung will ich gern verzichten.

(Zuruf des Abg. Dr. Weimann [CDU])

Lassen Sie mich eine Bemerkung machen, von der ich glaube, daß sie notwendig ist! Es ist ja nicht wahr, daß die Reform durch den Antrag der CDU ausgelöst worden ist. Vor Jahren bin ich als Abgeordneter auf taube Ohren gestoßen, als ich all das anschnitt, was teilweise durch diese Landesregierung realisiert worden ist: Verbesserung des Haft-raumes, Verbesserung der Ausbildungsbedingungen, offenes Gefängnis u.s.w. Sie können es nachlesen in den Protokollen seit etwa 1960, insbesondere seit 1963.

Wir haben auch nicht auf den Antrag der CDU bezüglich der Reform gewartet, sondern wir haben bereits im Dezember kurz nach Amtsantritt dieser Regierung mit den Reformmaßnahmen begonnen. Sie können aus dem Protokoll des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ersehen, daß eine Reihe von Maßnahmen bereits längst verwirklicht worden ist, bevor wir hier sitzen und über diese Maßnahmen beschließen. Das steht auch in dem Bericht des Herrn Kollegen Seitz.

(B) Diese Reform ist eine Notwendigkeit, und ich würde vorschlagen, daß wir diese Reform gemeinsam durchführen und gemeinsam tragen.

Lassen Sie mich ein Wort zum zentralen Krankenhaus sagen. Die Landesregierung hat sich zum zentralen Krankenhaus bekannt; sie hat sich zur sozialtherapeutischen Anstalt bekannt. Das ist eine gesetzliche Notwendigkeit, denn das Bundesgesetz ist ja in dritter Lesung bereits beschlossen worden. Es handelt sich lediglich noch um die einzige Frage, die wir mit letzter Gewißheit prüfen wollen, nämlich ob wir, ohne der Sache zu schaden, zu einer billigeren Lösung kommen. Diese Verpflichtung haben wir dem Steuerzahler gegenüber.

Ein paar Bemerkungen zur Mittelinstanz: Herr Kollege Klose, die Frage der Mittelinstanz ist keine Weltanschauungsfrage, sondern eine Frage — wie die Engländer sagen würden — der Praktikabilität. Sie hängt wesentlich davon ab, wie groß ein Land ist, und wie viele Gefangene ein Land hat. Wir sind diesen Dingen sorgsam und pfleglich nachgegangen. Ich selbst habe darum gebeten, vor der Strafvollzugskommission des Bundes gehört zu werden, und bin auch gehört worden. Ich habe auch die Gründe für die Beibehaltung der Mittelinstanz für ein Land von der Größenordnung von Nordrhein-Westfalen mit einer Gefangenenzahl von 17 000 dargelegt. Diese Gründe sind auf keinen sinnvollen Widerspruch gestoßen.

Wir haben eine Reihe von Ländern mit einer Mittelinstanz; dazu gehören z. B. Schweden und Frankreich. Und was das Entscheidende ist: Wir haben eine Reihe von Ländern mit einer viel geringeren Gefangenenzahl, die keine Mittelinstanz hatten und heute zu einer Mittelinstanz streben. Österreich z. B. mit 8000 Gefangenen — wir haben 17 000 — hat keine Mittelinstanz gehabt und wird jetzt durch eine neue gesetzliche Regelung eine Mittelinstanz einführen, weil es der Meinung ist, daß die Vollzugs-nähe nur durch eine Mittelinstanz gegeben ist. Das alles ist wirklich keine Weltanschauungsfrage. Wenn Sie noch überlegen, daß wir von den drei Vollzugsämtern eins auflösen wollen, dann wird praktisch jedes Amt ungefähr 8000 oder 9000 Gefangene zu betreuen haben, d. h. etwa die Größenordnung der Länder, die keine Mittelinstanz haben. Vergleiche mit Holland ziehen auch nicht. Holland hat mit 12½ Millionen Einwohnern knapp 3000, wir haben mit 17½ Millionen Einwohnern etwa 17 000 Gefangene. Ich glaube, daß wir uns nach sorgsamem Prüfungen mit Recht dagegen gewandt haben, daß die Strafvollzugskommission global zu den Dingen Stellung genommen hat — ohne zu unterscheiden, ob es sich um Stadtstaaten oder um Flächenstaaten handelt, ohne zu unterscheiden, wie groß die Zahl der Gefangenen ist.

(C) Zu der Frage der Gefängnisbeiräte noch zwei Bemerkungen! Ich mache keinen Hehl daraus, daß ich es begrüßt hätte, wenn die Verzahnung mit dem Petitionsausschuß möglich gewesen wäre. Aber wir haben 25 selbständige Strafvollzugsanstalten; es kommen noch vier weitere hinzu. Wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender Abgeordnete sind, würde das bedeuten, daß 58 Abgeordnete vom Parlament gewählt werden müßten.

(D) (Zuruf des Abg. Schulze-Stapen [CDU])

— Herr Schulze-Stapen, ich glaube nicht, daß die Abgeordneten der FDP und der SPD von schlechterer Qualität als die der CDU sind. Ich habe eingesehen, daß, wenn wir dem Petitionsausschuß erweiterte Rechte gegeben haben, dann vielleicht die Verzahnung nicht vorgenommen werden sollte. Ferner habe ich eingesehen, daß es in der Praxis schwer sein wird, 58 Abgeordnete zu finden, die dann dauernd als Vorsitzende oder Beisitzer der Gefängnisbeiräte tätig werden sollen.

(Zustimmung bei der FDP)

Selbstverständlich ist es keinem Abgeordneten verwehrt — ich würde es sogar als eine Ehrenpflicht eines Abgeordneten ansehen —, als Gefängnisbeirat tätig zu sein oder sich als Vorsitzenden in einen Gefängnisbeirat wählen zu lassen.

Vielleicht noch eine letzte Bemerkung zu der Frage der Arbeitsentlohnung und der Sozialversicherung! Dieser Komplex ist sehr mißverstanden worden. Zunächst geht es uns weniger um die Frage der Arbeitsentlohnung als vielmehr um die Frage der Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung. Auch die Strafvollzugskommission des Bundes ist der Meinung, daß diese Einbeziehung des Gefangenen in die Sozialversicherung ein wesentliches Element für die Resozialisierung ist. Wir können das auf Landesebene nicht regeln. Dazu bedürfen wir der Zustimmung des Bundes. Lassen Sie

(Dr. Dr. Neuberger, Justizminister)

(Strafvollzugsreform — Untersuchungsausschuß Klingelpütz)

(A) mich eine bittere Bemerkung machen. Wenn der Bundesminister für Arbeit und Soziales etwas mehr gespürt hätte, wären wir in der Sache schon weitergekommen.

(Zurufe von der CDU)

Es dreht sich zunächst darum, einen sogenannten echten Lohn festzusetzen, von dem selbstverständlich die Haftkosten abgehen. — Denn wenn wir schon einen sogenannten echten Lohn haben, kann der Gefangene ja nicht besser gestellt werden als ein freier Arbeiter. Auch der Gefangene muß dann Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und einen Teil der Haftkosten bezahlen. Die Aussicht, daß er den Schaden wiedergutmachen kann, halte ich zunächst für eine Chimäre, die nicht realisierbar ist. Ich sage Ihnen aber folgendes: Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Vorsitz in der Länderkommission, die die Probleme der Einbeziehung des Gefangenen in die Sozialversicherung behandelt. Ich hoffe, daß wir in den nächsten Monaten zu vernünftigen und brauchbaren Ergebnissen kommen werden. — Ich meine, daß ich damit eine Reihe der angeschnittenen Fragen beantwortet habe.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Klose von der Fraktion der CDU.

Dr. Klose (Korschenbroich) (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als ich vorhin in meinen Darlegungen erklärte, daß Sie, Herr Justizminister, in Ihrer ersten Stellungnahme zur Frage der Mittelinstanz und zur Verzahnung von Vollzugsamt und Staatsanwaltschaft die Personalunion bei getrennter Behördenorganisation vorgeschlagen hätten, habe ich Ihren Widerspruch ausgelöst, und auch Herr Kollege Kraft hat hier widersprochen. Ich möchte das nicht im Raum stehen lassen; Sie haben eine Stellungnahme am 16. September 1968 abgegeben und Vorschläge für gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur zeitgerechten Reform des Strafvollzugs im Lande Nordrhein-Westfalen in der Vorlage Nr. 673 gemacht. Auf fünf Seiten legen Sie die Argumente dar, die für eine Verbindung zwischen Generalstaatsanwalt und Vollzugsamt sprechen.

Ich darf, Herr Präsident, nur aus der zusammenfassenden Stellungnahme — vielleicht ist Ihnen das entgangen, Herr Minister — zitieren —:

Die Gründung eigener von der Staatsanwaltschaft organisatorisch völlig getrennter Vollzugsmittelbehörden, deren Leiter jedoch der Generalstaatsanwalt in Personalunion mit seinem sonstigen Amt ist, könnte danach die optimale Lösung darstellen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Dr. Dr. Neuberger, Justizminister: Herr Klose, man kann zitieren, und man kann auch falsch zitieren, indem man Wesentliches ausläßt. Das, was Sie zitiert haben, ist richtig. Aber Sie müssen auch zitieren, daß sich das Justizministerium in den späteren

Sitzungen von der ursprünglichen Stellungnahme (C) gelöst und eindeutig auch in Ihrer Gegenwart erklärt hat, daß wir die Bindung des Strafvollzuges mit der Staatsanwaltschaft nicht mehr haben wollen. Das hätten Sie aber auch hier sagen müssen.

(Zuruf von der CDU: Das hat er auch gemacht!)

Präsident van Nes Ziegler: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die **Beratung ist geschlossen.** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse über den Ausschußantrag abstimmen. Wer dem **Ausschußantrag Drucks. Nr. 1250 — Neudruck** — seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist mit Mehrheit so **beschlossen.**

Meine Damen und Herren, ich darf auf meine gestrigen Ausführungen bezüglich des Tagesordnungspunktes 4 zurückkommen. Ich rufe nunmehr Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

— Drucksache Nr. 1230 —
zweite Lesung

in Verbindung damit:

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung Pädagogischer Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
— Drucksachen Nrn. 782, 1153 und 1216 —
dritte Lesung (Fortsetzung) (D)

Ich eröffne die **Beratung** in zweiter Lesung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Drucks. Nr. 1230. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die **Beratung** in zweiter Lesung ist **geschlossen.**

Wir kommen zur **Abstimmung.** Wer dem **Gesetzesentwurf Drucks. Nr. 1230** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr, Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzesentwurf ist in zweiter Lesung bei zwei Enthaltungen **angenommen.**

Ich rufe den Gesetzesentwurf zur **dritten Lesung** auf und eröffne die **Beratung.** Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die **Beratung** in dritter Lesung ist **geschlossen.**

Wir kommen zur **Abstimmung.** Wer dem **Gesetzesentwurf Drucks. Nr. 1230** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr, Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzesentwurf ist in dritter Lesung bei vier Stimmenthaltungen **verabschiedet.**

Ich stelle fest, daß hierbei die verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit erreicht ist.

(Allgemeiner Beifall)

(Präsident van Nes Ziegler)

- (A) Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung Pädagogischer Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 1216 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Gesetzentwurf in dritter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, ich rufe auf:

**Antrag der Abgeordneten
Reinhardt, Pohle, Wicke (SPD),
Aitewischer, Klöcker, Neuhaus (CDU)
und von Bergmann (FDP):
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Schulverwaltungsgesetzes
— Drucksachen Nrn. 743, 1179 und 1249 —
dritte Lesung (Fortsetzung)**

Die zweite Lesung wurde gestern durchgeführt und die dritte Lesung begonnen. Wir setzen heute die Beratung in dritter Lesung fort. Grundlage der Beratung ist die Drucks. Nr. 1249 in der gestern geänderten Fassung, und zwar hatte das Plenum den mündlich gestellten Antrag des Abg. Ermert angenommen, die Ziff. 2 und 3 in Art. 1 des Gesetzentwurfes, die eine Änderung der §§ 22 und 34 des Schulverwaltungsgesetzes vorsehen, zu streichen. Der Gesetzentwurf beinhaltet also nur noch, wie auch ursprünglich vorgesehen, eine Neufassung des § 10 des Schulverwaltungsgesetzes. Ich eröffne die Beratung.

(B)

Um das Wort gebeten hat der Herr Ministerpräsident.

Kühn, Ministerpräsident: Meine Damen und Herren, es liegt mir daran, im Namen der Landesregierung festzustellen, daß es bei der Rechtsverordnung, die der Kultusminister mit Zustimmung des Kulturausschusses erlassen wird, darauf ankommt, dafür Sorge zu tragen, daß die Definition des geordneten Schulbetriebes eine optimale pädagogische Betreuung der verschiedenen Gruppen behinderter Kinder sicherstellen wird.

(Beifall bei der SPD)

Dabei wird insbesondere die Zumutbarkeit des Schulweges für diese Kinder zu prüfen sein und der Grundsatz Berücksichtigung zu finden haben, daß die Einrichtung von Internaten mit der Einweisung dieser Kinder in diese Internate nur in Fällen unabweichlicher Notwendigkeit erwogen werden sollte.

(Allgemeiner Beifall)

Der Kultusminister hat im Kulturausschuß wegen der besonderen Schwierigkeiten und um eine gründliche Vorbereitung für die Rechtsverordnung im Interesse der Sache zu gewährleisten, erklärt, daß die heilpädagogischen Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen an der Erarbeitung der Rechtsverordnung beteiligt werden, damit die Voraussetzungen für den geordneten Schulbetrieb in pädago-

(Verfassungsänderung — Pädagogische Hochschulen)

gischer und in organisatorischer Hinsicht dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechen sollen. Ich danke Ihnen. (C)

(Beifall bei der SPD)

Präsident van Nes Ziegler: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Lenz von der Fraktion der CDU.

Dr. Lenz (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir nehmen diese Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten — das sage ich für die CDU-Landtagsfraktion — zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Basis geschaffen, um im Kulturausschuß des Landtages den Einzelvorstellungen meiner Fraktion zu der Gestaltung der Rechtsverordnung Rechnung tragen zu können.

Mit der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten ist aus unserer Sicht dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 9. März dieses Jahres, der ja durch die neue Rechtsverordnung ersetzt wird, die Grundlage entzogen. Aus diesem Grunde stimmen wir dem Gesetzentwurf in dritter Lesung zu.

(Beifall bei der CDU)

Präsident van Nes Ziegler: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Beratung in dritter Lesung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Drucks. Nr. 1249 unter Berücksichtigung der Streichung der Ziff. 2 und 3 in Art. 1 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei drei Stimmenthaltungen ist der Gesetzentwurf in dritter Lesung verabschiedet. (D)

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

**Regierungsvorlage:
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
der Organisation der ordentlichen Gerichts-
barkeit
— Drucksachen Nrn. 901, 1138 und 1253 —
zweite Lesung (Fortsetzung)**

Durch Landtagsbeschluß vom 11. März 1969 wurde der Gesetzentwurf ohne Abschluß der zweiten Lesung an den Justizausschuß zurückverwiesen. Nunmehr liegt mit Drucks. Nr. 1253 ein neuer Bericht des Justizausschusses vor. Berichterstatter ist Herr Abg. Schwarze. Ich erteile ihm das Wort.

Schwarze (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Präsident hat bereits darauf hingewiesen, daß der Landtag in seiner Sitzung am 11. März den Gesetzentwurf zur nochmaligen Beratung an den Justizausschuß zurückverwiesen hat. Der Justizausschuß hat den Entwurf unter Hinzuziehung von fünf Mitgliedern des Ausschusses für Innere Verwaltung in seiner Sitzung am 9. Mai erneut beraten und dabei mit 8:5 Stimmen folgenden Antrag angenommen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Über den in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschlag zur Aufhebung des Amtsgerichtsbezirks Kirchhundem soll im Rahmen des Entwurfs

(Schwarze [SPD], Berichterstatter)

(A) eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Olpe — Nr. 1130 der Drucksachen — entschieden werden.

2. Im übrigen wird der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der nachfolgend vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Bei der nochmaligen Beratung verblieb die CDU-Fraktion bei ihrer Haltung, man solle das Gesetz insgesamt absetzen und die Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke erst dann vornehmen, wenn die kommunale Neuordnung insgesamt abgeschlossen sei.

SPD und FDP blieben bei der Meinung, daß überall dort, wo die Grenzen der kommunalen Neuordnung berücksichtigt werden, bereits jetzt die Reform auch auf Gerichtsebene durchgeführt werden solle, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien.

Dabei ist in den Fraktionen nochmals geprüft worden, ob sich die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Fälle in voller Übereinstimmung mit der kommunalen Neuordnung befinden. Dabei wurden zwei Amtsgerichte aus dem Gesetz herausgenommen, nämlich Wiehl und Kirchhundem, weil das eine Gericht in das Gesetz über die Neuordnung im Oberbergischen Kreis und das andere Gericht in das sogenannte Olpe-Gesetz aufgenommen werden soll. Beide Amtsgerichte sollen aber aufgelöst werden.

(B) Damit bin ich schon beim § 1 der Vorlage, in dem also die Worte „Wiehl“ und „Kirchhundem“ gestrichen werden.

§ 2 Nr. 1 bleibt unverändert, weil sich dieser Vorschlag mit dem Neuordnungsgesetz für den Raum Arnsberg deckt. Lediglich der Buchst. c) ist — schon in der vorletzten Sitzung — gestrichen worden — darüber bestand Einigkeit —, weil hier das Lüdenscheid-Gesetz die Regelung vorweggenommen hat; denn die Gemeinde Küntrop wurde nach Neuenrade eingegliedert.

Die Nr. 2 des § 2 blieb ebenfalls unverändert; sie deckt sich mit dem vorgesehenen Höxter-Gesetz.

Ein kurzes Wort noch zum Problem Hohenlimburg! Der Ausschuß war hier der Meinung, daß die vorgesehene Regelung kein Präjudiz für die kommunale Neuordnung im Raum Hohenlimburg, also zwischen Iserlohn und Hagen, darstelle. In jedem Falle würde der Amtsgerichtsbezirk Hohenlimburg nach Hagen kommen, ganz gleich, ob Hohenlimburg selbständig bleibt oder nach Hagen oder nach Iserlohn kommt.

Die Nr. 7 des § 2 ist gestrichen worden, da — wie ich eben schon gesagt habe — das Gesetz über die Neuordnung im Oberbergischen Kreis diesen Fall regeln wird.

Der § 3 ist im Grunde sinngemäß unverändert geblieben. Man hat nur auf eine Aufzählung der Gemeinden verzichtet und lediglich die Ausnahmegemeinden genannt.

Die Nr. 2 des § 3 wird gestrichen, die Nr. 3 wird Nr. 2. Damit keine falsche Auffassung aufkommt,

(Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

möchte ich wiederholen: Es ist die übereinstimmende Meinung, daß die Amtsgerichte Wiehl und Kirchhundem auf jeden Fall aufgehoben werden. (C)

Im Abschnitt II des Gesetzes haben wir den Abs. 1 des § 4 gestrichen. Es geht dabei um die Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. Dieses Problem soll zurückgestellt werden, weil noch nicht hinreichend überschaubar ist, welche Kreisgrenzen im Raum Krefeld/Moers künftig kommen werden. — Der Abs. 2 des § 4 wird dann Abs. 1. Sein Inhalt entspricht der kommunalen Neuordnung im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Im § 5 Nr. 3 wurde entsprechend dem gestrigen Beschluß des Landtags über das Gesetz zur Neugliederung des Raumes Bonn als neuer Buchst. c eingefügt:

c) unter Nr. 18

„b) Eitorf“

„d) Hennef“

Meine Damen und Herren, das ist der Überblick über das, was sich bei der letzten Beratung im Ausschuß ergeben hat. Ich habe den Antrag des Ausschusses entsprechend vorgetragen und begründet.

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir fahren nunmehr in der Beratung in zweiter Lesung fort. Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Dr. Weimann von der Fraktion der CDU!

Dr. Weimann (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben den mündlichen Bericht zu der Drucks. Nr. 1253 gehört. Der Herr Berichterstatter war auch so nett, schon einiges über die Auffassung der CDU zu diesem Komplex zu sagen. Ich darf das noch einmal mit eigenen Worten darlegen. (D)

Die CDU-Fraktion ist nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung jetzt zuzustimmen. Uns kommt es vor allem auf die Zusammenhänge zwischen der Gerichtsorganisation und der Gebietsorganisation an. Das heißt nicht, daß wir schlechthin eine Veränderung der Gerichtsorganisation zurückstellen wollen, bis die Gebietsorganisation abgeschlossen ist. Wir glauben aber, daß der Weg, wie er mit diesem Gesetz vorgeschlagen wird, für eine Verbesserung der Gerichtsorganisation nicht richtig ist.

Wir hatten in den vorangegangenen Beratungen beanstandet, daß der Gesetzentwurf insbesondere die Veränderung von Gerichtsgrenzen auch schon für solche Gebiete vorsieht, in denen die kommunale Neuordnung noch nicht ausgereift ist. Wir begrüßen — und das ist eine Verbesserung —, daß aus diesen Gründen zum Beispiel von der Aufhebung des Amtsgerichts Kirchhundem jetzt zunächst noch abgesehen wird. Auf unsere Hinweise geht es auch zurück, daß man von der Veränderung der Amtsgerichtsgrenzen im Bereich der Amtsgerichte Krefeld-Uerdingen und Moers zunächst absieht. Das ist im einzelnen in Ordnung.

Trotzdem müssen wir bei der Ablehnung des Entwurfs bleiben, weil in weiteren Fällen der vorgesehenen Veränderung von Amtsgerichtsgrenzen der Einklang mit der kommunalen Neugliederung, wie wir ihn uns wünschen, nicht verwirklicht wird. Wir

(Dr. Weimann [CDU])

- (A) verweisen dazu insbesondere auf Eingaben der Betroffenen für die Amtsgerichtsbezirke Balve, Bigge und Erwitte. Natürlich wäre es falsch — ich darf es noch einmal betonen —, jetzt neue Gerichtsgrenzen zu schaffen, die alsbald wieder von neuen kommunalen Grenzen abweichen.

Im übrigen erinnere ich an die erste Lesung und an unseren Grundsatzvorschlag, den wir damals gemacht haben.

Ich fasse also zusammen: Wir sind für die Überprüfung der Gerichtsgrenzen unserer Amtsgerichtsbezirke. Wir sind auch einverstanden, daß wir eine Verringerung der Anzahl der Amtsgerichtsbezirke anstreben. Wir lehnen es jedoch entschieden und grundsätzlich ab, die Veränderung von Amtsgerichtsbezirken schematisch dadurch herbeizuführen, daß man es auf die Anzahl der Gerichtseingesessenen abstellt und daß man sich dabei dann an einer Zahl von 60 000 Gerichtseingesessenen ausrichtet. Diese Zahl 60 000 ist nicht deswegen richtig, weil sie von einer Bundeskommission, die sich in den Jahren 1955 bis 1961 mit diesem Themenkreis beschäftigt hat, einmal in die Protokolle geschrieben worden ist. Die Zahl steht in den Protokollen. Sie kehrt jetzt ständig wieder. Sie wird dadurch nicht richtiger. Die Norm ist bürgerfeindlich. Sie wird nicht den besonderen Verhältnissen in den ländlichen und dünner besiedelten Zonen unseres Landes gerecht. Das müssen wir einsehen, und das muß in den entsprechenden Organisationsvorschlägen auch berücksichtigt werden.

- (B) Was wir brauchen, was wir anstreben und was modern ist, das ist der Grundsatz der Deckungsgleichheit der Gerichtsgrenzen mit den Grenzen der Verwaltungsbezirke. Wir haben in der früheren Lesung beanstandet und müssen erneut beanstanden, daß der Gesetzesentwurf sich nicht an diesem Prinzip ausrichtet, was das einzig mögliche ist. Wir haben dazu vorgeschlagen, die Einführung eines Systems von Kreisgerichten mit Zweigstellen zu überprüfen. Unser Systemvorschlag ist in den Ausschußberatungen mit vordergründigen Argumenten abgetan worden. Man hat gesagt: Das ist zuviel Arbeit. Da müssen wir die Aktendeckel alle umschreiben, da müssen neue Namen von Gerichten auf die Aktendeckel. Das ist eine Mehrarbeit, das macht Kosten, das können wir nicht tun. Mit solchen Argumenten ist man also über diesen Grundsatzvorschlag hinweggegangen. Darin zeigt sich eben, daß der Herr Justizminister bzw. sein Haus nicht wollen.

Wir bedauern außerordentlich, daß man auf diesen Systemvorschlag nicht einmal im Fall des Amtsgerichts Dortmund-Hörde eingeht. Da ist bestimmt die Zahl von 60 000 Gerichtseingesessenen gegeben. Da könnte man wirklich vielleicht noch einmal den Versuch machen, ob nicht doch der Weg des Zentralgerichts mit der Zweigstelle richtig ist: Hörde als Zweigstelle zur Zentrale Dortmund. Mir sind die Bedenken bekannt, die sich gegen so etwas in der Richterhierarchie in den oberen Rängen abzeichnen. Dennoch, die Sache macht es erforderlich, daß man praktiziert, daß man vielleicht doch noch einmal probiert; denn es wäre ein System, das für alle paßt und das uns eine gute, moderne Gerichtsorganisation liefert, die zugleich den Bürgerbedürfnissen entspricht. Das darf nicht vergessen werden.

(Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

(C) Im übrigen muß ich annehmen, Herr Justizminister, daß Sie zum Fall Dortmund-Hörde falsch informiert sind. Sie haben am 11. März gesagt, das Land sei in der glücklichen Lage, im Falle der Auflösung des Amtsgerichts Dortmund-Hörde ein Aufnahmegericht zu haben. Mir liegen Hinweise vor, wonach der Raum des Amtsgerichts Dortmund nicht einmal ausreicht, um die dort zu leistende Arbeit abzuwickeln. Ich glaube, meine Damen und Herren, so wie diese Informationen liegen, kommen wir nicht daran vorbei, daß sich der Justizausschuß die Verhältnisse in Dortmund und die Verhältnisse in Hörde noch einmal an Ort und Stelle ansieht.

(Beifall bei der CDU)

Ich fasse zusammen. Die CDU muß den Gesetzesentwurf ablehnen, weil er vom Prinzip her falsch ist und weil er darüber hinaus für die aufgegriffenen Einzelfälle keine Verbesserung bringt. Ich bitte erneut, vor der dritten Lesung im Plenum im Justizausschuß unseren Systemvorschlag, Kreisgerichte mit Zweigstellen, noch einmal zu überprüfen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Meine Damen und Herren, ich teile Ihnen mit, daß eine Mittagspause nicht beabsichtigt ist.

(Beifall)

Wir tagen also durch, bis wir die Tagesordnung abgewickelt haben. Ich hoffe, daß dies zwischen 13.00 und 14.00 Uhr der Fall sein wird.

(D) Als nächster steht auf der Rednerliste Herr Abg. Dr. Seitz von der Fraktion der FDP.

Dr. Seitz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe bereits in der Plenarsitzung vom 11. März dieses Jahres die beiden Kriterien aufgezeigt, die für meine Fraktion jeweils entscheidend gewesen sind, wenn wir uns mit dem einen oder anderen Fall zu befassen hatten. Wir haben gesagt, Verwaltungsbezirke und Gerichtsbezirke sollen möglichst deckungsgleich sein, damit der Bürger weiß, wohin er gehört, sowohl was die Verwaltung als auch was die Gerichtsbarkeit angeht.

Zweites Kriterium: Die Änderung von Gerichtsbezirken muß mit der Neugliederung von Verwaltungsbezirken synchronisiert sein, damit die Verwaltungsneugliederung im Einzelfall nicht mit einem Präjudiz belastet ist, das sich für die kommunale Neuordnung nur hemmend und erschwerend auswirken kann. Daraus folgte für uns, daß beim Neuzuschnitt von Amtsgerichtsbezirken nur solche Fälle vorgezogen werden können und sollten, in denen die Verwaltungsneugliederung keine grundsätzlichen regionalen Veränderungen erwarten läßt. Legt man diese Maßstäbe an, dann kann man folgendes feststellen.

Bei der ursprünglichen Gesetzesvorlage Nr. 901 waren nicht in allen Fällen diese Kriterien erfüllt. Das galt einmal bezüglich Kirchhundem und zum anderen bezüglich der Zuordnung von Rumeln-Kaldenhausen zum Amtsbezirk Uerdingen. Die geänderte Vorlage klammert diese beiden Fälle aus, und zwar mit der Motivierung, daß Kirchhundem im

(Dr. Seltz [FDP])

- (A) Rahmen der Neugliederung des Landkreises Olpe miterledigt werden soll, und daß die Regelung bezüglich Rumeln-Kaldenhausen zurückgestellt wird, bis die Neuordnung des Landkreises Moers erfolgt und wir dann wissen, wohin die Reise gehen wird. Wir sind davon überzeugt, daß alle übrigen Aushebungsfälle kein Präjudiz für die Verwaltungsneugliederung darstellen, und wir stimmen daher der Vorlage zu, zumal Einigkeit darüber besteht, daß, soweit — Herr Kollege Weimann hat das eben schon angesprochen — gewisse regionale Grenzüberschneidungen im Augenblick noch vorhanden sind, die bei der künftigen regionalen Neuordnung ohne weiteres bereinigt werden können. Wir teilen die Bedenken, die Sie, Herr Kollege Weimann, vorgetragen haben, nicht. Wir sind der Meinung: es gibt Verbesserungen, wenn man kleine Amtsgerichte, die zum Teil nur mit einem Richter oder nur mit einer halben Richterkraft besetzt sind, zusammenfaßt. Denn der Rechtsuchende auf dem Lande ist immer schlecht dran, wenn der Richter ihm nicht mit dem Wissen gegenübersteht, das ich von einem gut besetzten Gericht erwarten muß.

Man muß auch einmal von alten Dingen Abschied nehmen können, auch wenn es schwer ist.

(Beifall)

Wir leben in einer gewandelten Welt und müssen uns den neuen Verhältnissen dauernd anpassen. Das ist für uns alle schmerzlich. Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß sich mancher, der in einem Amtsgerichtsbezirk wohnt, dagegen sträubt, nunmehr zu einem anderen Gerichtsort gehen zu müssen.

(B)

Aber in anderen Fällen ist es doch auch so, daß wir uns den neuen Dingen anpassen müssen. Und hier muß dem Bürger im Interesse einer qualifizierten Rechtspflege etwas zugemutet werden, wofür er uns schließlich dankbar sein wird. Wir stimmen der Vorlage zu.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Dr. Dr. Neuberger, Justizminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hier ist die Frage Dortmund-Hörde angeschnitten worden. Lassen Sie mich dazu kurz ein paar Bemerkungen machen!

Für den jetzigen Personalbestand reicht der Raum Dortmund-Hörde aus. Es mag sein, daß eine spätere Überprüfung des Personalbedarfs zu einer gewissen Erhöhung des Personalbestandes bei dem Amtsgericht Dortmund führen kann. Man darf ferner nicht übersehen — das gebe ich auch zu —, daß auch weitere, wesentliche Verschiebungen, nämlich eine erhebliche Aufgabenverlagerung vom Landgericht auf das Amtsgericht, durch Änderung bundesgesetzlicher Vorschriften in Erwägung gezogen und mit der im Bundestag zur Verabschiedung anstehenden Reform des Unehelichenrechts bereits eingeleitet ist. Diese Aufgabenverlagerung aber — jetzt kommt das Aber — bedeutet für das Landgericht verminderten Personalbedarf und verminderten Raumbedarf, für das Amtsgericht natürlich vermehrten Personal- und Raumbedarf. Da die bisherigen landge-

(Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

richtlichen Aufgaben aber auf alle Amtsgerichte verteilt werden, bedeutet dies für den konkreten Fall, daß beim Landgericht Dortmund mehr Personal entbehrlich und mehr Raum frei wird als das Amtsgericht Dortmund zusätzlich benötigt. Hier zeichnet sich durchaus — das haben wir geprüft — eine Lösung etwaiger künftiger Schwierigkeiten ab.

Nun noch eine zweite Bemerkung! Auf Grund der Bedenken, die bei der Erörterung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 11. März vorgetragen worden sind, haben wir den Entwurf in allen Einzelheiten noch einmal überprüft. Hierbei bin ich wiederum zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Vorschlag der CDU, eine Lösung über die Einrichtung von Zweigstellen zu finden, nicht gefolgt werden sollte. Mit der Einrichtung von Zweigstellen werden Dienstaufsicht und Geschäftsgang erschwert. Schwerwiegender ist noch, daß damit die kleinen Amtsgerichte im Ergebnis doch beibehalten werden, und zwar mit einem anderen Etikett, nämlich als Zweigstelle. Es werden also Liliput-Arbeitsgerichte geschaffen, die noch weniger als die jetzigen Kleinstgerichte einer technischen Rationalisierung zugänglich sind. Ein solches Ergebnis kann aber nicht in Kauf genommen werden.

(Dr. Weimann [CDU]: Das will keiner, wir jedenfalls nicht!)

Weitere Bedenken sind im Hinblick auf die Gebietsreform erhoben worden.

Insoweit ist zunächst zu bemerken, daß der Vorschlag zur Aufhebung des Amtsgerichts Dortmund-Hörde von Fragen der kommunalen Neuordnung gänzlich unabhängig ist. München hat ein Amtsgericht, Frankfurt hat ein Amtsgericht. Ich sehe nicht ein, warum Dortmund nicht ein Amtsgericht haben soll. Bei allen übrigen Fällen haben wir uns davon überzeugen können, daß sie auch mit den neuesten Gesetzentwürfen und Planungen zur Gebietsreform übereinstimmen. Nur im Falle des Amtsgerichts Rütten sind — wie schon in der Gesetzesvorlage ausgeführt wird — spätere Korrekturen der jetzt vorgeschlagenen neuen Abgrenzung der Gerichtsbezirke denkbar. Abgesehen davon, daß diese Korrekturen voraussichtlich kein bedeutsames Ausmaß erreichen können, müssen sie hier in Kauf genommen werden, weil das Amtsgericht Rütten das kleinste Gericht des Landes ist, nämlich noch nicht einmal einen vollen lebendigen Richter beschäftigt, sondern einen Richter zu 0,6 — etwas mehr als einen halben — beschäftigt.

(Heiterkeit)

Ein solches Gericht kann doch nicht beibehalten werden. Darüber müssen wir uns doch klar sein.

Wenn mir auch die Sorge, es könnten sich Diskrepanzen zwischen dem Gesetzentwurf und den Plänen zur Gebietsreform ergeben, unbegründet erscheint, so habe ich gleichwohl die Anregung gegeben, die Aufhebung des Amtsgerichts Wiehl in das Gesetz zur Neuordnung des Oberbergischen Kreises einzubeziehen.

(Vereinzelter Beifall)

Diese Anregung ist ja vom Haus aufgegriffen worden.

(Dr. Dr. Neuberger, Justizminister)

- (A) Ich habe auch nichts dagegen, wenn — wie es der Justizausschuß vorgeschlagen hat — über die Aufhebung des Amtsgerichts Kirchhundem in dem bald zur Verabschiedung anstehenden Neuordnungsgesetz für den Landkreis Olpe entschieden wird.

Ich muß aber feststellen, daß die Aufhebungsplanung von Wiehl unverändert in das Oberberg-Gesetz eingefügt werden konnte. Ebenso ist nach dem gegenwärtigen Stand der Ausschlußberatungen zu erwarten, daß auch die Aufhebungsplanung Kirchhundem ohne Änderung in das Olpe-Gesetz übernommen werden kann.

Diese Beispiele mögen Ihnen zeigen, daß die Vorschläge zur Aufhebung von Amtsgerichten nicht nur mit den Überlegungen zur Gebietsreform sorgsam und pfleglich abgestimmt worden sind, sondern daß tatsächlich allein solche Fälle ausgewählt sind, ein paar wenige Fälle, die im Hinblick auf die Gebietsreform als unbedenklich gewertet werden dürfen. Auch ein anderer Umstand macht dies deutlich.

Sprecher aller drei Fraktionen haben der Auffassung der Landesregierung zugestimmt, daß kleine Gerichte, die mit nur einem oder zwei Richtern besetzt werden können, den Anforderungen unserer Zeit nicht mehr entsprechen und nicht in unsere Landschaft passen. Diese Gerichte, die wir auflösen, sind alle einstellige Gerichte, eins davon 0,6.

- (B) In Nordrhein-Westfalen gab es Ende 1968 insgesamt 63 Amtsgerichte dieser Größenklasse. Wenn die Landesregierung die Gesetzesvorlage auf die Aufhebung von nur neun Kleinstgerichten begrenzt hat, so zeigt das deutlich, daß alle Fälle, die nur irgendwie zweifelhaft sein könnten, von vornherein ausgesondert und zurückgestellt worden sind. Vergleichen wir doch einmal mit anderen Ländern! Ich darf Sie darauf hinweisen, daß Hessen 25 von 83 Amtsgerichten aufgelöst hat, Rheinland-Pfalz 32 von 91, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß eine Gebietsreform in Vorbereitung ist.

Ich glaube deshalb, daß wir bei dem jetzt zu vollziehenden, ohnehin behutsamen Schritt nicht noch zaghafter sein sollten. Die Reform der Gerichtsorganisation läßt sich ohnehin nicht auf einen Schlag realisieren. Sie würde aber über Gebühr verzögert werden, wenn selbst dieser erste vorsichtige Schritt, dieses erste Änderungsgesetz, unterbleiben sollte.

Ich darf deshalb das Hohe Haus bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, so daß wir uns wenigstens bezüglich dieser Gerichte von der Zeit der Postkutsche trennen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Ich frage, ob im Anschluß an die Erklärung des Herrn Justizministers noch das Wort gewünscht wird. — Jawohl, Herr Abg. Schulze-Stapen von der Fraktion der CDU.

Schulze-Stapen (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Justizminister, Sie haben hier über die Arbeit und das Bestehen von kleinen Amtsgerichten Bewertungen abgegeben, die ich eigentlich lieber nicht so gehört hätte. Sie sind ja auch der Dienstherr der Leute, die dort tätig sind.

(Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Ich weiß nicht, ob es sehr gut, sehr förderlich ist, wenn Sie in dieser Weise über deren Arbeit und deren Existenz sprechen, wie Sie das im Augenblick getan haben. (C)

(Minister Dr. Dr. Neuberger: Das habe ich doch nicht getan!)

— Herr Justizminister, Sie müssen schon hinnehmen, daß man Ihnen einmal sagt, wenn man anderer Meinung ist als Sie. Das mag schwer sein, dem zuzuhören.

(Abg. Schwarze [SPD]: Herr Schulze-Stapen, eine Frage bitte!)

Ich darf dann nur noch eine Bemerkung machen, Herr Justizminister. Sie haben darauf hingewiesen, daß Sie die Planungen der Gebietsreform berücksichtigt hätten. Herr Justizminister, würden Sie nicht mit dem Kollegen Möller der Meinung sein, daß es nicht auf die Planungen der Verwaltungsreform und die Absichten des Ministeriums, sondern auf die Beschlüsse des Landtags, die damit nicht identisch sind, allein ankommt? Herr Möller hat das immer so überzeugend dargelegt; ich glaube, Sie und ich werden ihm folgen.

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Schwarze von der Fraktion der SPD?

(Schulze-Stapen [CDU]: Aber gern!)

Schwarze (SPD): Herr Schulze-Stapen, was beanstanden Sie an dem, was der Herr Justizminister gesagt hat? (D)

Schulze-Stapen (CDU): Ich habe die Ausdrücke „Liliput-Amtsgerichte“ — vielleicht wissen Sie das noch — „Postkutschenzeit“ und einige andere beanstandet. Vielleicht lesen Sie es im Protokoll nach, Herr Kollege Schwarze, dann wissen Sie, was ich meine.

Schwarze (SPD): Aber das ist doch keine Wertung der Arbeit der Amtsrichter.

Schulze-Stapen (CDU): Das ist Ihre Meinung und keine Frage, Herr Kollege. Ich halte das für beantwortet.

Herr Justizminister, würden Sie mir nicht folgen können, daß es nichts verschläge, wenn grundsätzlich die notwendige Neuordnung, zu der jeder ja sagen wird, wenn die Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke in den anstehenden Kommunalgebiets-Änderungsgesetzen hier behandelt würde, wie das geschieht und wie man das vorhat? Wir würden das für einen Weg halten, der alles zusammenfaßt und der gangbarer ist, der vielleicht nur den Nachteil hätte, daß er dann nicht gerade vom Justizministerium ausgeht und nicht ein eigener Gesetzentwurf ist.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzent-

(Vizepräsident Dr. Flehinghaus)

(A) **wurf** entsprechend dem **Ausschußantrag Drucks. Nr. 1253** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Danke. Stimmenthaltungen? — Keine. Der Gesetzesentwurf ist in zweiter Lesung mit Mehrheit und ohne Stimmenthaltungen **angenommen** worden.

Ich frage, ob Bedenken gegen den Anschluß der dritten Lesung bestehen. Auf der Tagesordnung steht die dritte Lesung nicht. — Ich stelle fest, daß Bedenken nicht erhoben werden.

(Zurufe von der CDU: Doch!)

— Doch. Ich bitte um die Handzeichen derer, die Bedenken erheben. — Ich stelle fest, daß mehr als 5 Mitglieder dieses Hauses Bedenken erheben. Ich bin deshalb **nicht** in der Lage, die **dritte Lesung anzuschließen**.

Ich rufe nunmehr Punkt 17 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur
Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden
ehemaligen Reichsrechts
— Drucksache Nr. 1214 —
erste Lesung**

Ich darf auf die Regierungsvorlage verweisen und eröffne die Beratung in erster Lesung. Wird das Wort gewünscht?

(Minister Dr. Dr. Neuberger: Nein, aber ich bin bereit —)

— Der Herr Justizminister sagt, er sei bereit —

(B) (Minister Dr. Dr. Neuberger: Ich beziehe mich auf die Begründung im Gesetz!)

— Der Herr Justizminister hat erklärt, er nehme Bezug auf die Begründung, die die Gesetzesvorlage enthalte. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe dann die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. — Wer der **Überweisung des Gesetzentwurfs an den Justizausschuß** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. — Die Gegenprobe! — Danke. Stimmenthaltungen? — Danke. Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 18** der Tagesordnung auf:

**Antrag der Fraktion der CDU:
Entwurf eines Gesetzes über die Richterwahl
im Lande Nordrhein-Westfalen
— Drucksache Nr. 1244 —
erste Lesung**

Zur Begründung hat Herr Abg. Dr. Weimann das Wort. Bitte sehr!

Dr. Weimann (CDU), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Beratung steht der CDU-Entwurf eines Gesetzes über die Richterwahl im Lande Nordrhein-Westfalen. In den letzten Tagen hat es nicht an aufregenden Nachrichten gefehlt. Dennoch haben verschiedene Rechts- und Justizprobleme die Aufmerksamkeit und auch die Zustimmung der Öffentlichkeit finden können. Ich erinnere an die Debatte zur Strafrechtsreform in Bonn

(Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

und an den Appell des Internationalen Richterkongresses in Berlin zu Fragen des Prozeßrechts. Wir dürfen das als ein gutes Vorzeichen für diese Debatte nehmen. Nicht nur die unmittelbar Betroffenen stellen sich den Justizproblemen. Die Zeit für die Inangriffnahme und die Lösung der Justizprobleme scheint damit herangereift.

Hier und heute nun geht es um den Kernpunkt des Richterrechts, nämlich um die moderne und verfassungsgerechte Form der Richterernennung und der Richterbeförderung.

Ich gebe mich nicht der Illusion hin, daß unser Vorschlag schon im voraus die Zustimmung aller Damen und Herren des Richterberufs findet — übrigens haben wir in der Bundesrepublik etwa 13 000 Berufsrichter, davon 3000 in Nordrhein-Westfalen —; wir rechnen also nicht auf die Einstimmigkeit der unmittelbar Betroffenen. Dennoch fühlen wir uns, auch aus unserer Aufgabenstellung als Opposition, verpflichtet, diesen Entwurf so, wie es geschieht, vorzulegen. Wir möchten damit auch der Richterschaft erneut Anlaß geben, die eigene Lage zu überdenken und uns die Wünsche, die sie hat, mitzuteilen, sei dies einzeln oder sei es über die Richterverbände.

Meine Damen und Herren, die CDU bekennt sich mit ihrem Reformvorschlag zum Prinzip der Richterwahl, wie es den Bundesländern durch Art. 98 GG angeboten ist.

Während Richterernennung und Richterbeförderung früher ausschließlich Sache der Verwaltung, der Exekutive waren, ermöglicht das Grundgesetz eine Form der Zusammenarbeit zwischen Landesjustizminister und Richterwahlausschuß. — Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben doch an manches gedacht; das dürfen wir in diesen Tagen, zum 20. Geburtstag ihres Werkes, dankbar feststellen. — Unsere Gesetzesvorlage steht also auf dem Boden des Grundgesetzes und darüber hinaus natürlich auf der Linie unseres Landesrichtergesetzes aus dem Jahre 1966.

Wir schlagen drei Dinge vor:

1. Das Parlament wählt den Richterwahlausschuß.
2. Der Richterwahlausschuß trifft die personellen Entscheidungen bezüglich Ernennung und Beförderung der Richter.
3. Der Justizminister hat unter Beteiligung des Präsidialrats das Vorschlagsrecht. Er hat ein gewisses Veto bzw. die Zustimmung und anschließend das formelle Ausführungsverfahren.

Meine Damen und Herren, ich sehe davon ab, jetzt alle Einzelheiten des Entwurfs hier vorzutragen. Jedoch die beiden Grundfragen: Was wollen wir? Was wollen wir nicht?

Wir wollen mit der Richterwahl den Richter und das Richteramt richtig in die Verfassungsordnung von heute und morgen einfügen. Uns genügt es nicht mehr, im Grundgesetz zu lesen, der Richter sei unabhängig, unabsetzbar und nur an Gesetz und Recht gebunden. Es geht uns um die Verselbständigung der Rechtsprechung, der dritten Gewalt, gegenüber der Exekutive und gegenüber dem Parlament. Hierzu beschreiten wir einen Weg, der einer-

(Dr. Weimann [CDU], Antragsteller)**(Gesetz über Richterwahl)**

- (A) **seits eine maßvolle Loslösung von der Exekutive bringt und andererseits das Richteramt aus einer parlamentarisch fundierten Wahl herleitet.**

Die Richter sprechen Recht im Namen des Volkes. Das bleibt in der voranschreitenden demokratischen Gesellschaft nur dann wahr, wenn die Richtergewalt vom Parlament kommt.

Wir wollen ein Ausleseprinzip, das uns möglichst unbürokratisch unter Mitwirkung der Richterschaft selbst bestgeeignete Richterpersönlichkeiten erkennen läßt.

Was wollen wir nicht? Um ein beachtliches Gegenargument vorwegzunehmen und um es kraß zu sagen: Wir wollen nicht ein parteipolitisches Proporz-Richtertum, also ein Richtertum, in dem sich Parlamentsmehrheiten widerspiegeln. Um jeder Gefahr für ein unabhängiges Richtertum vorzubeugen, kommt es auf die richtige Zusammensetzung des Richterwahlausschusses und einen guten Abstimmungsmodus an. Das werden vor allem auch die beiden Punkte sein, über die man sich in den Beratungen des Ausschusses zu unterhalten haben wird.

Wir schlagen hierzu vor — und nun kommt es auf jedes Wort an! —: Bezüglich der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses 15 Köpfe, davon 8 Parlamentarier und 7 Richter des jeweiligen Gerichtszweiges, wobei die Richter von der Richterschaft selbst in geheimer Wahl vorgeschlagen werden.

Zum Abstimmungsverfahren verlangen wir die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (B) Sie finden also in unserem Vorschlag keine Beteiligung der Anwaltschaft qua Anwaltschaft. Das wird auch ein Punkt sein, über den wir uns zu unterhalten haben. Es gibt Gründe dafür; es gibt Gründe dagegen. Wir haben auf Vorschlag unserer anwaltlichen Freunde so formuliert, wie Sie es in der Vorlage finden.

Meine Damen und Herren, unsere Demokratie ist zwangsläufig ein Parteienstaat. Hieran kommen wir auch bei dem Thema Richterwahl nicht vorbei. Wir haben Formen zu entwickeln, die parteipolitischen Mißbrauch ausschließen. Falsch wäre es aber, das Richtertum aus Angst vor Parlamentsfraktionen in der personellen Klammer einer ministerabhängigen Exekutive zu lassen. Auch in den kommenden Richterwahlausschüssen wird der gesunde Menschenverstand führen. Dazu mögen insbesondere diejenigen Richter beitragen, die wir dorthin berufen werden.

Wir sind, meine Damen und Herren, mit dem Richterwahlgesetz, das wir vorlegen, nicht die allerersten. Beispiele liegen vor für die Bundesrichter sowie in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen. Erstmals jedoch schlagen wir für ein Bundesland vor, die Richterbeförderung zur Sache eines Richterwahlausschusses zu machen. Es geht also darum, mit unserer Initiative wirklich eine Bresche zu schlagen.

Auch an dieser Stelle möchte ich all jenen außerhalb der CDU-Fraktion, die uns bei der Vorbereitung unseres Entwurfs geholfen haben, den Richtern und den Anwälten, danken. Manche Anregung, die wir nicht berücksichtigen konnten, werden wir von

uns aus im Ausschuß zur Sprache bringen. Darüber hinaus möchte ich schon heute anregen im Justizausschuß demnächst Richter und Sachverständige zu Wort kommen zu lassen. Herr Schwarze, ich glaube, das trifft sich auch mit Ihren Gedankengängen, die Sie als Vorsitzender des Justizausschusses haben. (C)

Meine Damen und Herren, für die CDU-Fraktion bitte ich Sie alle, der vorgeschlagenen Richterwahl freie Bahn zu geben. Letzten Endes geht es um Gerechtigkeit und Rechtsfrieden. Dazu brauchen wir Richterpersönlichkeiten, die nicht nur das geltende Recht kennen und die Technik der Rechtsfindung beherrschen. Wir wünschen uns als Richter Männer und Frauen, die sich insbesondere durch soziales Verständnis und umfassende Lebenserfahrung auszeichnen.

Richterwahl ist ein verfassungsgemäßes Gebot der modernen Gesellschaft.

(Beifall bei CDU und FDP)

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die Beratung in erster Lesung. Das Wort hat als erster Herr Abg. Schwarze von der Fraktion der SPD.

Schwarze (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Weimann hat eben darauf hingewiesen, daß es bereits in anderen Ländern Richterwahlausschüsse gibt — in Hessen, Bremen, Hamburg und Berlin —, und Ihnen wird aufgefallen sein, daß es sich in all diesen Ländern um sozialdemokratisch geführte Länder handelt. (D)

(Dr. Hüsich [CDU]: Da stimmt der Minister also zu?)

— Ich unterstreiche das auch nur! — Die Bildung eines Richterwahlausschusses auch in unserem Lande Nordrhein-Westfalen ist eine alte Forderung der sozialdemokratischen Fraktion, wie man in den Protokollen leicht nachlesen kann. Wir freuen uns, daß nunmehr auch die CDU diese Frage bejaht.

(Dr. Weimann [CDU]: Ist die Freude echt?)

— Das ist eine echte Freude; denn in der Vergangenheit, in den letzten acht oder zehn Jahren, haben wir das vermißt. Wir hätten es gern gesehen, wenn die Bildung eines Richterwahlausschusses in unserem Lande schon seit Jahren Tatsache gewesen wäre. — Zum Antrag selbst:

(Dr. Weimann [CDU]: Für die Richterernennung oder auch für die Richterbeförderung?)

— Daraus ergibt sich auch die Antwort auf Ihre Frage! — Richterwahlausschuß ist im Grunde genommen nur ein Begriff. Es kommt darauf an, wie man ihn materiell ausgestaltet. Die SPD-Fraktion sagt grundsätzlich ja zu dem Anliegen, aber wir melden gegen die Vorlage, wie sie hier auf dem Tisch liegt, Bedenken an. Wir werden uns im Justizausschuß gemeinsam bemühen, die verschiedenen Vorstellungen im Interesse der Justiz auf einen guten Nenner zu bringen.

(Schwarze [SPD])

(Gesetz über Richterwahl)

(A) Und hier gleich dies: Wir sollten uns im Justizausschuß zunächst einmal zusammen mit dem federführenden Hauptausschuß der Anträge der FDP über die Bildung eines Rechtspflegeministeriums annehmen, sollten sie beraten und zum Ergebnis bringen und erst dann diesen Antrag behandeln, damit beide Gesetze sinnvoll ergänzt werden können. Mir scheint auch, daß der CDU-Entwurf in manchen Punkten einer verfassungsrechtlichen Prüfung bedarf. In anderen Ländern haben wir einen Richterwahlausschuß, aber dennoch meine ich, man kann nicht einfach das Modell eines anderen Bundeslandes für Nordrhein-Westfalen übernehmen. Was für einen Stadtstaat oder ein kleines Bundesland vernünftig ist, braucht für einen Flächenstaat wie Nordrhein-Westfalen nicht unbedingt richtig zu sein.

Meine Damen und Herren, es ist eigentlich bedauerlich, daß die Richterschaft selbst in der Sache lange uneins war, vielleicht sogar noch ist. Zwar wird heute die Forderung nach einem Richterwahlausschuß gerade aus der Richterschaft schon nachdrücklicher gestellt, aber leider hat die Vertreterkörperschaft der Richter bislang noch keine detaillierten Vorstellungen entwickelt und auf den Tisch gelegt, wie dieser Richterwahlausschuß aussehen soll. Ich hoffe, daß wir bei der Beratung — das war auch die Anregung des Herrn Kollegen Weimann — die genauen Vorstellungen der Richtervertreter noch kennenlernen. Ich meine auch, wir sollten dazu neben anderen Sachkundigen die höchsten Richter unseres Landes, die Oberlandesgerichtspräsidenten und Landgerichtspräsidenten, durch entsprechende Vertreter anhören; denn aus ihrer Mitverantwortung heraus sollten sie ihre Erfahrung und Meinung im Ausschuß kundtun.

(B)

Zum § 1: Im § 1 ist die Zuständigkeit geregelt, wie sie die CDU glaubt sehen zu müssen. Es heißt, bei Berufung in ein Richteramt auf Lebenszeit und bei Berufung eines Richters in ein anderes Richteramt oder ein Amt mit höherem Endgehalt soll dieser Richterwahlausschuß zuständig sein.

Das ist in Hamburg ebenso, aber es gibt Länder, die nur beim Eingangsamt bleiben, für das der Richterwahlausschuß zuständig sein sollte. Wir sollten — so meine ich — hier der Vorlage folgen: Der Richterwahlausschuß entscheidet über Beförderungen und Eingangsämter, wobei immer noch die Frage offenbleibt, die wir hier aussprechen müssen: Wie ist es bei Einstellungen? Sollen diese mit dazugenommen werden? Diese Frage muß auch von der Arbeitsökonomie des Parlaments und vor allen Dingen der Abgeordneten her beurteilt werden. Wir haben hier so oft darüber gesprochen — gerade heute wieder bei dem Problem der Bildung von Gefängnisbeiräten —, daß die Abgeordneten sehr stark überfordert sind. Dieser Richterwahlausschuß wird sicherlich sehr oft tagen müssen. Wir sollten uns nicht täuschen! Es kann sein, daß dieser Ausschuß mindestens alle 14 Tage einmal tagt, wenn nicht gar noch öfter. Da müssen wir sehen, daß wir das arbeitsökonomisch für die Abgeordneten verkraften können. Und wenn hier, wie vorgesehen, acht Abgeordnete oder Vertreter mitentscheiden, dann werden sicherlich diese acht Mitglieder durch die Arbeit des Ausschusses sehr stark in Anspruch genommen. Es darf auf keinen Fall so weit kommen, daß Parlamentarier etwa bei den „dicken Brocken“

im Ausschuß mitberaten und bei Beförderungen auf der unteren Stufe sich entsprechend durch Nichtparlamentarier vertreten lassen. Das ist ja im Gesetz vorgesehen. (C)

Eine weitere Frage ist: Wie wirkt sich ein solches Gesetz auf den beabsichtigten und sicherlich wünschenswerten Laufbahnwechsel zwischen Richtern und Staatsanwälten aus? Auch darüber müßten wir sprechen und uns entsprechend abstimmen.

Entscheidend scheint jedoch mir und meiner Fraktion die Frage der Besetzung dieses Richterwahlausschusses zu sein, wie sie in § 2 des Entwurfs geregelt ist; das ist die Kernfrage, die auch Herr Dr. Weimann angesprochen hat. Nach den Vorstellungen der Antragsteller soll der Richterwahlausschuß 15 Mitglieder, davon acht Abgeordnete und sieben Richter, haben. Hier werden wir Sozialdemokraten vermutlich zu einer anderen Meinung kommen. Sind nicht 15 Mitglieder zuviel? Sollte man nicht sagen: mindestens neun Mitglieder zuzüglich dem Minister als Vorsitzenden?

(Schulze-Stapen [CDU]: Das gibt doch die Mehrheit!)

— Der Minister ist nicht abstimmungsberechtigt. Wenn Sie die Vorlage genau durchlesen, sehen Sie, daß bei neun Mitgliedern eine ungerade Zahl bleibt und man zu einer Mehrheit kommen kann.

Beschränkt man die Zahl der Mitglieder auf neun, dann ergibt sich die Frage, wie die Sitze aufzuteilen sind. Man könnte etwa an drei Richter denken, nach Möglichkeit je ein Richter aus jedem Oberlandesgerichtsbezirk. Auf jeden Fall möchten wir, daß in diesem Ausschuß auch die Anwaltschaft vertreten ist; das wird für uns ein unabdingbares Erfordernis sein. Man sollte auch da überlegen, ob nicht aus jedem Oberlandesgerichtsbezirk ein Anwalt hinzugezogen werden könnte. Bei neun Mitgliedern bleiben dann noch drei Sitze für die Parlamentarier übrig. Erhöht man die Zahl der Sitze auf 12, kann man den Parlamentariern ein stärkeres Gewicht verleihen. Man könnte dann auch erwägen, ob nicht neben dem nicht stimmberechtigten Minister ein Vertreter der Exekutive, also des Ministeriums, dem Ausschuß angehören sollte. (D)

Meine Damen und Herren, ich rege das hier nur einmal an; im Ausschuß werden wir über dieses Problem sowie auch darüber zu sprechen haben, wie die übrigen Fachministerien, wenn ein Rechtspflegeministerium gebildet werden sollte, an diesem Richterwahlausschuß zu beteiligen sind. Sie sagen zwar in § 2 Abs. 3 Satz 3:

Die Vertreter der Richter müssen dem Gerichtszweig des jeweils vertretenen Richters angehören.

Aber ich frage: Genügt das? — In § 9 ist der Justizminister besonders angesprochen. Sie formulieren in Abs. 3 Satz 3 der Bestimmung:

Diese Wahl ist wirksam, wenn ihr der Justizminister zustimmt.

Ich möchte wissen: Was geschieht, wenn der Justizminister nicht zustimmt? — Ebenso frage ich, wenn Sie in § 10 Abs. 1 festlegen, daß die Wahl mit

(Schwarze [SPD])

(Gesetz über Richterwahl)

- (A) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen soll: Was geschieht, wenn diese Zweidrittelmehrheit nicht erreicht werden sollte? — Darüber werden wir uns unterhalten müssen.

Weil das so schwierig ist, meine Damen und Herren, möchte ich hier gerade an diesem Punkt ganz offen einen politischen Hintergrund ansprechen, den auch Herr Dr. Weimann bereits angedeutet hat: Im Grunde genommen bleibt es wie bisher, nur soll in Zukunft ein Ausschuß — einschließlich bei Beförderungen — zwischengeschaltet werden. Bisher hatten wir bei Beförderungen innerhalb des Justizbereichs — das sollten wir ganz klar sehen — auch die neutralisierende Wirkung der Beteiligung des Justizministers. Wir sind uns einig darüber, daß sich die Justizminister — gleichgültig, wer in diesem Lande die Verantwortung getragen hat — bemüht haben, die Justiz aus dem Bereich der Politik — der Parteipolitik! — herauszuhalten, und das ist gut! Wir sollten jedenfalls alles vermeiden, was den Anschein einer Politisierung der Justiz erwecken könnte, weil das höchst gefährlich wäre.

Konkret gesagt, meine Damen und Herren: In Fällen, wie ich sie eben angedeutet habe, etwa daß der Minister nicht zustimmt oder keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, darf es bei der großen Gefahr, die in dem Verhältnis 7:8 liegt, nicht zu unerfreulichen „Tauschgeschäften“ innerhalb der Parteien kommen, die im Richterwahlausschuß mitvertreten sind.

In diese für die Justiz peinliche Situation dürfen wir auch im Parlament nicht geraten. In diesem Gesetz muß sozusagen eine Garantie eingearbeitet werden, damit die Richterernennungen nicht politisiert werden. Das ist unser besonderes Anliegen, und darauf werden wir bei der Beratung dieses Gesetzes vor allem achten.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Das Wort hat Herr Abg. Mader von der Fraktion der FDP.

Mader (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf Drucks. Nr. 1244, der von der Fraktion der CDU vorgelegt worden ist, hat einen guten Kern; das ist nicht zu bestreiten. Dieser liegt meines Erachtens einmal darin, daß ein Ausschuß gebildet werden soll, der die Auswahl der Richter vornimmt. Das ist sicherlich sehr zweckmäßig, und es ist von Herrn Kollegen Dr. Weimann mit Recht darauf hingewiesen worden, daß unsere Verfassung diesen Weg vorsieht.

Den zweiten wesentlichen Punkt, der hier dargelegt worden ist, halte ich ebenfalls für zutreffend, nämlich die Loslösung der Auswahl der Richter von der Exekutive. Ich meine, daß wir diesen beiden Gesichtspunkten unsere Zustimmung geben könnten.

Aber ich möchte an dieser Stelle wieder betonen, was ich schon vorher sagte: Es ist bedauerlich, daß wir nicht zu einer bundeseinheitlichen Regelung gelangen. Zutreffend wurde darauf aufmerksam gemacht, daß einige Länder in der Bundesrepublik bereits ähnliche Ausschüsse haben, von denen die Richter ausgewählt werden. Aber die Konstruktion dieser Ausschüsse ist voneinander jeweils recht

verschieden, und offenbar kann die Regelung des einen Landes nicht ohne weiteres auf ein anderes übertragen werden. Auch hier müßten wir meines Erachtens immer wieder prüfen, ob wir nicht zu einer bundeseinheitlichen Lösung durch Absprache und Abstimmung zwischen den einzelnen Ländern kommen könnten.

(C)

Ich bin der Ansicht, daß wir sehr sorgfältig prüfen müssen, ob durch diesen Ausschuß, dem die Auswahl obliegen soll, tatsächlich die Neutralität und politische Unabhängigkeit der Richter gewährleistet ist. Das ist eine *Conditio sine qua non*,

(Dr. Hüsich [CDU]: Was heißt denn das auf deutsch?)

die wir an Richter stellen müssen.

Acht Parlamentarier und sieben Richter in dem Ausschuß scheinen mir aber doch nicht zu gewährleisten, daß auf einem Umweg evtl. der politische Proporz, den wir vermeiden müssen, hier eingeführt wird. Ich bin auch der Auffassung, daß wir die Anwälte bei dieser Auswahl beteiligen müßten, daß sie also auch Zugang zu dem Ausschuß haben sollten. Sie haben die notwendige Erfahrung in dem unmittelbaren Bereich der Rechtsprechung, und diese Erfahrungen sollten wir uns auf alle Fälle zunutze machen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir einen Hinweis: Wir sollten auch prüfen, ob wir nicht einen ähnlichen Weg gehen könnten, wie es in Großbritannien und in einigen Ländern der Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist, daß die Richter aus bewährten Anwälten gesucht werden; denn hier haben wir dann die notwendige Erfahrung, deren Fehlen wir oft bei jungen Assessoren beklagen. Jedenfalls meine ich, daß dieser Punkt Beachtung finden sollte.

(D)

(Justizminister Dr. Dr. Neuberger: England hat nur einige hundert Richter!)

— Das weiß ich; die Schwierigkeiten sind mir durchaus bekannt. Das System ist etwas anders. Ich meine aber, unter Umständen könnten wir uns die Erfahrungen von Großbritannien doch zunutze machen.

Meine Damen und Herren! Alles in allem sind diese einzelnen Punkte überlegenswert. Wir müssen sie im Ausschuß einmal diskutieren. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf an den Justizausschuß zu überweisen.

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Um das Wort hat der Herr Justizminister gebeten. Er hat das Wort.

Dr. Dr. Neuberger, Justizminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das ist ein Gesetzentwurf, ein Antrag von ganz besonderer Bedeutung. Vor der letzten Lesung des Landesrichtergesetzes hatte ich den damaligen Vorstand des Landesrichterbundes gebeten, einmal völlig unverbindlich zu prüfen, ob auch der Richterbund sich in irgendeiner Form für einen Richterwahlausschuß entscheiden könnte. Das ist leider nicht geschehen. Als die dritte Lesung kam, war es vorbei. Ein paar Tage vorher kamen die Richter — da war die Sache nicht mehr zu ändern.

(Dr. Dr. Neuberger, Justizminister)

(Gesetz über Richterwahl)

(A) Ich meine aber, daß man zu diesem Antrag — ohne daß ich in die Einzelheiten gehen will —, doch ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen sollte, denn es ist eine Sache von ganz besonderer Tragweite. In der Zwischenzeit haben sich — das stimmt — die Gremien des Richterbundes wiederholt mit der Frage des Richterwahlausschusses befaßt. Wir haben allerdings bislang vom Richterbund keine detaillierte Vorstellung erhalten. Ihnen ist ja bekannt, daß es in den Ländern, in denen wir Richterwahlausschüsse haben, eine Fülle von Varianten gibt: teilweise Beteiligung der Exekutive, teilweise nein, teilweise Beteiligung der Anwaltschaft, Richterwahlausschüsse nur für die Beförderungsstellen, ein Richterwahlausschuß nur für die Eingangsstellen. Wir haben leider keine detaillierte Vorstellung vom Richterbund erhalten.

Im November vorigen Jahres hat sich die Vertreterversammlung — das sollte man einmal wissen — des Landesverbandes des Richterbundes in Essen für die Bildung eines Richter-Wahlausschusses ausgesprochen. Wenn ich Ihnen das Abstimmungsverhältnis sage, werden Sie mir zugeben, daß es knapp war: 1535 Richter hatten sich dafür ausgesprochen, 1151 Richter hatten sich dagegen ausgesprochen. Bei diesem Votum ist nach meiner Information die Auffassung der Verwaltungsrichter nicht berücksichtigt, die nicht dem Deutschen Richterbund angehören und deren Meinung mir bisher nicht bekannt ist, auch nicht die der Richter der anderen Gerichtsbarkeiten, die ja bei einem Richterwahlausschuß dann dazugehören sollen. In Rheinland-Pfalz haben sich 54% der Richter gegen einen Richterwahlausschuß ausgesprochen. In Berlin hat sich die FDP gegen den bestehenden Richterwahlausschuß ausgesprochen; sie wünscht eine erhebliche Erweiterung der Rechte des Präsidialrates. Am Abend vor der Internationalen Richtertagung in Berlin war ich auf einer Richterwoche mit unseren Richtern zusammen, und wir haben spaßweise eine Probeabstimmung gemacht, die sich — wenn ich mich nicht ganz irre — mit einer starken Minderheit gegen den Richterwahlausschuß entschieden hatte. Das muß man einmal wissen. Ich schicke das Stimmungsbild voraus, weil es doch die unterschiedlichen Auffassungen zu der Frage widerspiegelt, wer über die Berufung ins Richteramt entscheiden soll.

(B) Es läßt sich sicher sehr vieles für die Bildung eines Richterwahlausschusses anführen. Ich denke dabei nicht zuletzt daran, daß die Legitimation des Richters in seinem Amt unmittelbar durch das Parlament geeignet sein könnte, das Ansehen des Richterstandes zu stärken. Andererseits wird man auch die Meinung der Gegner des Richterwahlausschusses nicht leicht nehmen dürfen. Ich sage das nicht, um mich etwa zu der Schar der Gegner zu gesellen, aber ein Gesetz von der Bedeutung, die die Einführung eines Richterwahlausschusses ohne Zweifel hat, kann nur dann eine einwandfreie Lösung finden, wenn man sich über das Für und Wider völlig klar ist. Dabei möchte ich mit aller Entschiedenheit einer These widersprechen, daß durch den gegenwärtigen Zustand der Ernennung durch die Exekutive die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt sei, etwa dadurch, daß die Ernennung formal durch den Justizminister erfolgt. Von den Kritikern des geltenden Systems hat mir noch niemand einen Fall nennen können, in dem die richterliche Unabhängigkeit etwa dadurch tangiert wäre, daß der Richter

durch den Justizminister ernannt wurde. Die gegenwärtige Ernennungszuständigkeit der Exekutive verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Justizminister sind nicht nur Angehörige der Exekutive, sondern zumeist gleichzeitig Volksvertreter und — was entscheidend ist — der Kontrolle durch das Parlament unterworfen. (C)

Und nun sage ich Ihnen einige Sätze aus der Festrede, die Professor Friesenhahn auf dem Internationalen Juristenkongreß gehalten hat. Vielleicht haben Sie die Rede für die heutige Debatte noch schnell lesen können. Da sagt er — ich zitiere wörtlich —, „daß es nicht ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung im üblichen Verständnis ist, wenn die Regierung (der Minister) die Richter ernannt und befördert. Sie greift damit nicht in die Rechtsprechung ein, und ein Mißbrauch dieses Rechts — um gefügige Richter und der gerade am Ruder befindlichen Regierung genehme Entscheidungen zu erhalten — ist nicht erwiesen, im Lande Nordrhein-Westfalen für keine Amtsperiode eines Ministers.“ „Ich meine sogar,“ so meint Friesenhahn wörtlich — „daß einerseits die Einschaltung des Ministeriums eine neutralisierende und objektivierende Funktion hat und daß andererseits die Möglichkeit parlamentarischer Kontrolle, die eben nur gegenüber dem Minister besteht, ein wichtiges Korrektiv ist.“ Man sollte dieses Wort eines Mannes wie Friesenhahn nicht überhören.

Von den Gegnern des Richterwahlausschusses wird insbesondere ins Feld geführt, daß ein solcher Ausschuß die Gefahr einer Politisierung der Richterschaft heraufbeschwöre. Daß diese Gefahr nicht ganz von der Hand zu weisen ist, wird mir jeder, der die Dinge objektiv sieht, auch zugeben müssen. Ich möchte nicht verschweigen, daß sich unter diesen Kritikern Stimmen befinden, die man sehr ernst nehmen soll. Auch die Anwaltschaft — ich sage das nicht als Angehöriger dieses Berufsstandes, sondern nur im Sinne einer bloßen Berichterstattung — ist wegen der befürchteten Politisierung nicht für einen Richterwahlausschuß. Das haben uns die Präsidenten der drei Rechtsanwaltskammern unseres Landes noch in einer der letzten Dienstbesprechungen im Januar dieses Jahres erklärt. (D)

Eine Politisierung des Richterstandes wünscht — das ist sicherlich klar — in diesem Hohen Hause niemand, und sicherlich nicht die Antragsteller. Ich habe mich als Justizminister — und dasselbe darf ich nachdrücklich auch für alle meine Amtsvorgänger der CDU sagen — jederzeit mit allen Kräften dafür eingesetzt, daß Richterstellen nicht nach der parteipolitischen Couleur, sondern ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz besetzt werden sollen. Daß es Fälle gibt, in denen man — früher ebenso wie heute — im einzelnen geteilter Meinung sein kann, ob der Bewerber X tatsächlich besser ist als der Bewerber Y, läßt sich natürlich nicht bestreiten. Die richtige Auswahl des besten Bewerbers im richterlichen Dienst ist noch schwieriger als im Beamtensektor und in anderen Berufszweigen. Ein System mit letzter Vollkommenheit — das werden mir alle Kenner der Materie bestätigen — gibt es nicht.

Ich habe auch keineswegs die Illusion — das sage ich jetzt schon —, daß mit der Bildung eines Richterwahlausschusses Personalentscheidungen ermöglicht werden, die nun in jeder Hinsicht abge-

(Dr. Dr. Neuberger, Justizminister)

(Gesetz über Richterwahl)

- (A) sichert und unangreifbar sind. Was mit dem Richterwahlausschuß jedoch keineswegs bewirkt werden darf — und darin glaube ich mit Ihnen einig zu sein —, das ist eine Verschlechterung des bisherigen Auswahlverfahrens. Wir werden uns deshalb in den Ausschüßberatungen noch eingehend mit dem Pro und Kontra eines Richterwahlausschusses sowie insbesondere mit der Frage befassen müssen, wie einem solchen Ausschüß die höchstmögliche Effektivität und Sachgerechtigkeit verliehen werden kann.

Ich möchte den Beratungen des Ausschusses zum CDU-Entwurf, der uns vor wenigen Tagen zugestellt worden ist, nicht dadurch vorgreifen, daß ich jetzt schon zu Einzelheiten Stellung nehme. Ich meine, wir müssen die Stellungnahmen der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Landgerichtspräsidenten einholen, deren Beteiligung im Hinblick auf ihre Personalerfahrungen und auf ihre Mitverantwortung für die Stellenbesetzung ich für unerläßlich halte.

Gestatten Sie mir aber noch einige kurze Bemerkungen zu Punkten, die mir schon bei der ersten kursorischen Durchsicht des Entwurfs aufgefallen sind! Die Einführung eines Richterwahlausschusses im Lande Nordrhein-Westfalen bedingt eine Änderung der Landesverfassung.

(Zuruf des Abg. Dr. Weimann [CDU])

Das gegenwärtig in Artikel 58 LV geregelte Ernennungsrecht der Landesregierung bedeutet nicht nur die Befugnis, den Formalakt der Ernennung zu vollziehen. Dieses Recht umschließt auch die Freiheit zur materiellen Entscheidung bei der Auswahl der Bewerber natürlich unter Mitbeteiligung des Präsidialrates innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen. Da mit der Einführung eines Richterwahlausschusses die Auslese durch dieses Gremium getroffen wird, bedarf die Landesverfassung insoweit der Änderung. Das ist auch die Auffassung des führenden Kommentars zur Landesverfassung von Geller-Kleinrahm-Fleck.

- (B) Und noch eine weitere Anmerkung zur verfassungsrechtlichen Seite! Nach Art. 98 Abs. 4 GG können die Länder bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister zusammen mit dem Richterwahlausschuß entscheidet. In Übereinstimmung mit dem Wortlaut dieses Grundgesetzartikels sieht § 9 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs für die Richterberufung das Vorschlagsrecht des Justizministers vor. Das bedeutet, daß der Justizminister nicht nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern — unbeschadet der Ressortierung der Gerichtsbarkeiten — auch für die anderen Gerichtszweige zuständig ist, also auch für die Richter der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit.

(Dr. Weimann [CDU]: Das steht im Gesetz!)

Dieser Punkt hat seinerzeit bei den Beratungen der Landesverfassung eine besondere Rolle gespielt und — wie manchem von Ihnen vielleicht noch Erinnerung sein wird — dazu geführt, daß man seinerzeit von der Einführung eines Richterwahlausschusses Abstand genommen hat.

Eingehender Überlegungen wird auch die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses bedürfen.

Der Entwurf will das richterliche Element im Ausschüß durch die Mitwirkung von sieben Richtern des Gerichtszweiges sichern, zu dem das zu besetzende Richteramt gehört. (C)

Die Auswahl der richterlichen Ausschüßmitglieder soll auf Grund von Vorschlagslisten der Richterschaft durch die Fraktionen des Landtages nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Verfahrens erfolgen, das heißt unter Berücksichtigung aller jetzt und künftig im Landtag vertretenen Fraktionen. Wir werden uns hier wohl auch mit dem zu erwartenden Einwand auseinandersetzen müssen, daß der richterliche Einfluß bei der Richterwahl durch diese Art der Auswahl der richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses beeinträchtigt werden kann.

Eines möchte ich mit aller Klarheit zunächst als meine persönliche Meinung — weil diese Frage im Kabinett nicht besprochen worden ist — sagen. Ich bin der Meinung, daß zu einem Richterwahlausschuß eine angemessene Vertretung der Exekutive und der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege gehört. Es ist tatsächlich so, daß im Bund, in Bremen und Hamburg die Exekutive vertreten ist, in Berlin, Hamburg und Hessen ist die Anwaltschaft vertreten. Im übrigen darf ich insoweit auf die Ausführungen verweisen, die mein sehr verehrter und sehr geschätzter Kollege Roesen in der FAZ zu diesem Problem geschrieben hat: Wenn überhaupt Richterwahlausschuß, dann gehört die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege in diesen Richterwahlausschuß.

Aus dem CDU-Entwurf will ich hier noch einen weiteren Punkt herausgreifen, nämlich die Bestimmung des § 9 Abs. 4, wonach möglichst alle Richterämter jederzeit besetzt und in keinem Falle länger als 3 Monate unbesetzt sein sollen. (D)

Nun muß ich Ihnen in aller Offenheit sagen: Das ist graue Theorie. Eine solche Vorstellung — nehmen Sie mir das offene Wort nicht übel — geht von einer glatten Utopie aus. Freie Richterstellen sind nicht nur beim voraussehbaren Ausscheiden von Amtsinhabern wegen Erreichens der Altersgrenze zu besetzen, sondern sehr häufig auch dann, wenn der Amtsinhaber unerwartet ausscheidet, etwa durch Tod, Dienstunfähigkeit, Versetzung oder auch infolge der Beförderung in ein höheres Amt. Das übliche Besetzungsverfahren mit der Stellenausschreibung im Justizministerialblatt, anschließender Stellungnahme der Dienstvorgesetzten auf örtlicher Ebene, in der Mittelinstanz sowie im Ministerium und schließlich die Beteiligung des Präsidialrats dauert schon jetzt unter Ausnutzung aller Beschleunigungsmöglichkeiten sechs bis sieben Monate. Wenn der Präsidialrat einem Vorschlag des Justizministers nicht zustimmt, wird der Beförderungsfall erneut mit dem Präsidialrat verhandelt, so daß das Besetzungsverfahren bis zu neun Monaten dauern kann.

Bei Einführung eines Richterwahlausschusses, dem die Unterlagen sämtlicher Bewerber vorzulegen sind, der jeden Besetzungsvorgang durch zwei Richterstatter vorbereiten muß und der schließlich die persönliche Vorstellung der Bewerber anordnen kann — das wünschen Sie ja auch —, wird der Besetzungsvorgang von der Ausschreibung bis zur Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn es

(Dr. Dr. Neuberger, Justizminister)

(Gesetz über Richterwahl)

- (A) ganz ohne Schwierigkeiten geht, in der Regel sicher zehn Monate dauern.

Keine Regelung sieht der Entwurf im übrigen für den Fall vor, daß keiner der Bewerber eine Zweidrittelmehrheit des Richterwahlausschusses auf sich vereinigt. Sollen in einem solchen Falle Richterämter unbesetzt und soll dem rechtsuchenden Bürger damit der Rechtsschutz versagt bleiben? Das wollen Sie doch bestimmt nicht.

(Dr. Weimann [CDU]: Hierher gehört unser Vorschlag über die Besetzung vakanter Richterstellen!)

Die Zeitdauer und die Vielzahl der Stellen, die in der Justiz unseres Landes mit ihrer großen Richterzahl jährlich zu besetzen sind, wirft überhaupt die Frage auf, ob das Wahlverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen, in einem großen Flächenstaat, mit ähnlichem Erfolg praktiziert werden kann wie in den Stadtstaaten

(Schulze-Stapen [CDU]: Oder in Hessen!)

— das weiß ich — oder in dem viel kleineren Hessen — Länder, die im übrigen bisher, mit Ausnahme von Hamburg, die Richterwahl nur für die Berufung in das Eingangsamt und nicht bei Beförderungen kennen.

Lassen Sie mich abschließend nur andeuten, daß wir auch überlegen müssen, ob die Einführung eines Richterwahlausschusses nicht die schon heute vorhandene Kluft zwischen Richtern und Staatsanwälten in einer für die Justiz und die Strafrechtspflege abträglichen Weise weiter vertiefen könnte. Das bitte ich auch einmal zu sehen.

(B)

Ich will mich auf diese Ausführungen beschränken. Meine Aufgabe war es nur, die allgemeinen Probleme kurz anzusprechen und diejenigen Punkte hervorzuheben, die mir für die weiteren Beratungen besonders bedeutsam erscheinen.

Lassen Sie mich noch ein politisches Wort sagen! Jede Wahl ist im Prinzip ein Mandat auf Zeit. Ich weiß, daß es bei der Wahl der Bundesrichter anders ist. Es könnten in unserer unruhigen Zeit auch gesellschaftliche Kräfte, zu denen weder die Exekutive noch die Richterschaft gehört, daran denken, in Verbindung mit der Wahl ein Mandat auf Zeit zu fordern. Bitte, kalkulieren Sie das auch in Ihre Überlegungen ein.

Ich darf mit der Versicherung schließen, daß ich der Einführung eines Richterwahlausschusses aufgeschlossen gegenüberstehe, wenn er für unser Land praktikabel ist, und daß wir alle mit dem Richterwahlausschuß zusammenhängenden Fragen in den Ausschußberatungen gemeinsam sorgfältig prüfen werden.

Eines möchte ich Ihnen sagen: Für mich ist das Thema Richterwahlausschuß nicht etwa der Ausfluß des Gedankens, daß die Richter bei der bisherigen Art der Ernennung nicht unabhängig wären. Wenn man überhaupt den Richterwahlausschuß diskutiert, kann man ihn nur im großen Ganzen einer Erweiterung der Mitbestimmungsrechte des Richters sehen. Dabei hat man zu prüfen, ob dieser Richter-

wahlausschuß, bei dem es verschiedene Modalitäten gibt, für ein Land von der Größenordnung Nordrhein-Westfalens sinnvoll und praktikabel ist. (C)

Diese paar Bemerkungen wollte ich doch machen.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Ich erteile Herrn Abg. Dr. Klose von der Fraktion der CDU das Wort.

Dr. Klose (Korschenbroich) (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Justizminister, wir haben Ihre Bemerkung, daß Sie diesem Gesetzentwurf doch eine erhebliche Bedeutung beimessen — sowohl dem Entwurf selbst als auch seinen Auswirkungen —, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, obgleich wir aus Ihren daran anschließenden Ausführungen den Eindruck hatten, Sie hielten ein Plädoyer gegen den Richterwahlausschuß. Wir nehmen aber Ihre Zusage — lassen Sie mich das noch sagen —, die für und gegen den jetzigen Entwurf sprechenden Argumente miteinander abzuwägen und dann zu einer brauchbaren Entscheidung für unser Land zu kommen, sehr ernst.

Ich möchte deshalb auch nicht auf alle Argumente, die hier von Ihnen und von Herrn Kollegen Schwarze gegen den Entwurf vorgetragen worden sind, jetzt mit Gegenargumenten antworten. Lassen Sie mich nur einige wenige Bemerkungen machen!

Bei der Vorbereitung dieses Entwurfs in unserer Fraktion und bei der Beratung mit entsprechenden Fachleuten haben wir natürlich überlegt, daß eine Reihe von Vorstellungen nicht bedenkenfrei ist. Aber der Einwand, es bestände die Möglichkeit der Gefahr einer politischen Beeinflussung, der Einführung eines Parteienproporz im Bereich der Rechtspflege, ist bezogen auf diesen Entwurf, zu vordergründig. Wir haben seit Jahrzehnten einen Wandel von der repräsentativen parlamentarischen Demokratie zur parteienstaatlichen Demokratie, worauf der Verfassungsrechtler Gerhard Leibholz hingewiesen hat, und den Einwand, den man hier machen könnte, müßte man in vollem Umfang für alle Bereiche des öffentlichen Lebens machen. Die Parteien haben heute verfassungsrechtlich in unserem Lande Gewicht; ihr faktisches Gewicht ist noch größer. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die etwaige Bestellung eines Richterwahlausschusses, sondern das gilt natürlich auch im Hinblick auf das parlamentarische Regierungssystem überhaupt, also auch im Hinblick auf die parteipolitische Orientierung der Exekutive. Ich meine also, das Problem sei viel grundsätzlicher angelegt und könne nicht nur im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf diskutiert werden. Man darf es nicht übersehen; aber es ist im Grunde genommen nicht typisch für diesen Entwurf, sondern es ist eine Frage von ganz allgemeiner Bedeutung.

(D)

Ich darf noch einmal auf den Art. 98 Abs. 4 GG und auf den Zusammenhang, in den diese Verfassungsbestimmung des Grundgesetzes gestellt ist, zurückführen. Hier wird doch ganz klar, daß der Verfassungsgeber das Richtertum in besonderer Weise ausgestalten wollte und es den Ländern freigestellt hat, Richterwahlausschüsse einzuführen, so daß insoweit Ihre juristische Argumentation im Hinblick

(Dr. Klose [Korschenbroich], [CDU])

(Gesetz über Richterwahl)

- (A) auf eine etwaige Sperre der Landesverfassung wohl nicht ganz durchzuschlagen vermag, weil insoweit landesverfassungsrechtliche Bestimmungen, die die Einrichtung von Richterwahlausschüssen in Frage stellen, suspendiert sind. Aber das müßte man im Ausschuß weiter überlegen.

Nun haben Sie eine Vorschrift, die wir im § 9 Abs. 4 unseres Entwurfs vorgeschlagen haben, nämlich

Die Entscheidungen des Richterwahlausschusses sind so rechtzeitig herbeizuführen, daß möglichst alle Richterämter jederzeit besetzt sind. Richterämter dürfen in keinem Fall länger als drei Monate unbesetzt sein.

als eine utopische Vorstellung bezeichnet. Ich räume Ihnen ein, daß man zwischen denjenigen Stellen, von denen man absehen kann, daß sie durch die Pensionierung des derzeitigen Amtsinhabers frei werden — wobei man auch den Termin absehen kann —, und jenen Stellen differenzieren muß, in denen die Amtsinhaber aus Gesundheitsgründen plötzlich pensioniert werden müssen oder durch Tod ausscheiden. Wir meinen die Fälle der ersten Art, und ich glaube, auch Sie, Herr Minister, werden sich nicht ganz der Ansicht verschließen wollen, daß die derzeitige Praxis, daß Stellen bei vorhersehbarem Ausscheiden der Amtsinhaber infolge Pensionierung zum Teil monatelang — zum Teil bis zu einem Jahr! — unbesetzt bleiben und dadurch von den Richterkollegen des betreffenden Gerichts eine Mehrbelastung mitgetragen werden muß, revisionsbedürftig ist. Diese Revision soll mit dieser Bestimmung angestrebt werden. Wir wissen selbstverständlich, daß es Fälle gibt, bei denen das nicht unbedingt zu erreichen ist. Es sollte aber nicht bei der derzeitigen Praxis bleiben. Wir meinen, daß insoweit eine Änderung herbeigeführt werden muß.

(B)

Lassen Sie mich noch einen Satz zur Besetzung des Richterwahlausschusses sagen! Wir haben, als wir in unserem Entwurf auf eine Mitwirkung der Anwaltschaft verzichteten, nicht expressis verbis ausschließen wollen, daß die Anwaltschaft an der Richterwahl beteiligt wird. Es gibt dafür sehr plausible Gründe. Nehmen wir aber das eigentliche Argument für eine Beteiligung der Anwälte, nämlich ihre Fach- und Sachkunde auch aus der persönlichen Erfahrung im Umgang mit dem betreffenden Richter, dann müssen wir uns darüber im klaren sein, daß wir nicht nur — das ergibt sich ja ausdrücklich aus dem Entwurf — den Bereich der ordentlichen Justiz betrachten dürfen, sondern auch die anderen Zweige der Gerichtsbarkeit betrachten müssen, in denen Anwälte kaum auftreten. Wenn man sich dann den sachverständigen Rat der dort tätigen Prozeßvertreter der Gewerkschaften und vieler anderer Verbände beispielsweise im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit sichern will, dann kommt man möglicherweise zu einem sehr komplizierten Beteiligungsverfahren. Das muß man hier mit überlegen, und das war der ausschlaggebende Gesichtspunkt, von einer Beteiligung der Anwälte einmal abzusehen.

Andererseits mache ich kein Hehl aus unserer Auffassung, daß das Parlament im Richterwahlaus-

schuß eine entscheidende Stellung im Sinne der von uns vorgeschlagenen Mehrheitsverhältnisse haben soll. Das sollte noch einmal deutlich gesagt werden. Auf eine bloße untergeordnete Mitwirkung möchten wir es nicht abstellen. Und, Herr Kollege Schwarze: In Kenntnis aller Belastungen, die wir zu tragen haben, sollten wir mit solchen wesentlichen Dingen nicht das Moment der ständigen Überbelastung verbinden und uns damit aus der politischen Arbeit ausschließen. Ich glaube, daß es zwingende Gründe für das Parlament gibt, in einem solchen beabsichtigten Entscheidungsgremium wie dem Richterwahlausschuß mitzuwirken. Im übrigen, Herr Minister, der Justizminister ist ja beteiligt. Wir sind der Meinung, daß insoweit die Exekutive sehr gut vertreten ist.

Soweit nur zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen! Ich erkläre nochmals, daß wir Ihre Zusage, Herr Justizminister, auch seitens des Ministeriums an dem Abwägen der Argumente sachgerecht mitzuwirken, dankbar entgegengenommen haben.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Es hat noch das Wort Herr Abg. Dr. Weimann von der Fraktion der CDU.

Dr. Weimann (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die einschlägigen Justizkollegen sind natürlich mit Fachwissen vollgepackt und müssen nun leider der Versuchung widerstehen, hier eine Ausschlußberatung abziehen. Herr Schwarze, wir wollen uns bald im Ausschuß treffen, damit wir uns nicht neu in das Thema einlesen müssen. Zwei Punkte muß ich aber aufgreifen, die Verfassungsfrage und, was Sie sagten, Rechtspflegeministerium, Zusammenhänge der Beratung.

(D)

Herr Minister, Sie sagten, die Annahme unseres Gesetzesvorschlags würde eine Verfassungsänderung erforderlich machen. Ich möchte Sie bitten, diesen Gedanken in eine Frage zu kleiden. Es wird also sicher eine Verfassungsfrage geben. Ich meine aber, wir sollten sie nicht von vornherein in dem Sinne beantworten, es muß eine Verfassungsänderung geben. Wir haben diesen Punkt natürlich geprüft. Wenn man ein Gesetz vorlegt, muß man natürlich prüfen, ist dies im Einklang mit der Verfassung? Es gibt auch die Auffassung, daß das Gesetz, wie es da ist, ohne Verfassungsänderung in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden kann, und zwar deswegen, weil der Weg, den wir da beschreiten, durch den übergeordneten Verfassungssatz des Grundgesetzes Art. 98 eröffnet ist.

Das zweite war, Herr Schwarze, die Frage Rechtspflegeministerium. Selbstverständlich sind Zusammenhänge in den Materien. Wir haben aber selbst von der CDU aus gesagt, als der Antrag der FDP bezüglich Dienstaufsicht über unsere Sondergerichtsbarkeiten hier zur Diskussion stand: Die Dinge hängen mit einem guten System für die Richterförderung, mit einem guten System für die Richterernennung zusammen. Wir sind von uns aus als Opposition den Schritt gegangen, den wir für erfor-

(Dr. Weimann [CDU])

(Gesetz über Richterwahl)

- (A) derlich gehalten haben und den Sie nicht gegangen sind, bisher jedenfalls nicht durch Taten. Wir halten es für erforderlich, daß die Dinge im Zusammenhang gesehen werden. Unser Gesetz ist gewollt als Initialzündung in Richtung Rechtspflegeministerium. Wir sind uns darüber völlig klar, es muß gleichzeitig und parallel beraten werden. Wir sind allerdings gegen eine formalistische Verbindung, wir sollten die Verbindung in der Praxis unserer Ausschußarbeit herbeiführen. Der Antrag würde nun lauten: Verweisung an den Justizausschuß.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Dr. Dr. Neuberger, Justizminister: Ich möchte nur einen Satz von Herrn Abg. Klose richtigstellen.

(Unruhe)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Ich bitte doch um Aufmerksamkeit und Ruhe!

Dr. Dr. Neuberger, Justizminister: Ich möchte den Satz richtigstellen, daß freie Stellen ein Jahr unbesetzt bleiben. Sieben Monate, bevor wir wissen, daß ein Richter pensioniert wird, beginnt bei uns das Besetzungsverfahren. Die Stellen werden ausgeschrieben, so daß wir die Stellen zügig, sobald der Mann pensioniert ist, besetzen. Es gibt keinen Fall in der Justiz, daß eine Stelle ein Jahr unbesetzt geblieben wäre. Das möchte ich klarstellen. Das zu erklären bin ich auch denen schuldig, die am Besetzungsvorgang arbeitsmäßig beteiligt sind.

(B)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Meine Damen und Herren! Jetzt liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Justizausschuß seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. — Die Gegenprobe! — Danke. — Stimmenthaltung? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

Bericht des Justizausschusses:

Verfassungsrechtliche Prüfung des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 — VergnStG — (GV. NW. S. 295) — Steuermaßstab für Musikapparate —

Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1968 (III A 1678/59) — (1 BvL 7/69) —

und

Vorlagebeschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1968 (III A 1398/59) — (1 BvL 8/69)

— Drucksache Nr. 1251 —

Der Justizausschuß empfiehlt, zu dem Verfahren (C) nicht Stellung zu nehmen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem **Ausschußantrag Drucks. Nr. 1251** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. — Die Gegenprobe! — Danke. — Stimmenthaltungen? — Keine. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe dann Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Bericht des Justizausschusses:

Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Kellen im Amt Griethausen, Kreis Kleve, vom 21.

April 1969 (VGH 7/69)

— Drucksache Nr. 1252 —

Der Justizausschuß empfiehlt auch hier, zu dem Verfahren nicht Stellung zu nehmen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem **Ausschußantrag Drucks. Nr. 1252** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. — Die Gegenprobe! — Danke. — Stimmenthaltungen? — Danke. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Brütereigesetzes

— Drucksache Nr. 1213 —

erste Lesung

(D)

Die Regierungsvorlage wird durch den Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Presse ist bereits mit einem gewissen Wohlwollen registriert worden, daß ein Gesetz aufgehoben werden soll, wenn auch nicht ohne Schmünzeln darüber, daß es dazu nun wieder eines neuen Gesetzes bedarf.

Es kommt ja nicht häufig vor, daß man ein Gesetz aufhebt, aber hier, im Bereich der Geflügelzucht, hat sich eine so grundlegende Änderung vollzogen, daß für das Brütereigesetz sowohl aus fachlichen Gründen die Aufhebung richtig wie auch aus allgemeinen Gründen notwendig ist.

Das Problem einer Aufhebung der für den Bereich der Geflügelzucht erlassenen Rechtsvorschriften stellt sich übrigens nicht nur in unserem Land, sondern auch in anderen Ländern der Bundesrepublik, die zum Teil Gesetze, zum Teil Verordnungen zur Regelung des Brütereiwesens erlassen haben. Nordrhein-Westfalen ist jetzt also das erste Land, in dem vorgeschlagen wird, dieses Gesetz aufzuheben, weil die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Vorschriften nicht mehr gegeben sind.

Sie haben sicher der Begründung entnommen, daß sich die züchterischen, veterinär-hygienischen und die betriebs- und marktwirtschaftlichen Vorausset-

(Deneke, Minister für Ernährung, Landw. u. Forsten)

(Brütereigesetz)

- (A) zungen geändert haben. Dabei spielen in gewisser Weise auch die bereits bestehenden bzw. in Bearbeitung befindlichen EWG-Regelungen eine Rolle. Entscheidend sind jedoch die Umwälzungen, die sich infolge einer konsequenten Ausnutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Tierzucht, Tierhaltung und Produktion von Veredelungserzeugnissen vollzogen haben.

Vor allem der Einsatz des Computers, meine Damen und Herren, der zwar die Hähne nicht ersetzen kann, der aber das Kören der Hähne überflüssig macht, hat die tierzüchterische Arbeit von Grund auf verwandelt.

Es sollen jetzt also lediglich die Konsequenzen aus dieser Entwicklung gezogen werden, und es soll ein Gesetz aufgehoben werden, dessen Vorschriften den heutigen Gegebenheiten nicht mehr Rechnung tragen.

Es ist auch nicht erforderlich, dieses Gesetz durch andere Vorschriften zu ersetzen.

Die Geflügelwirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammern haben im Namen der Züchter — ich möchte auch annehmen im Namen der unmittelbar Betroffenen, das ist also das Geflügel selber — die Aufhebung des Brütereigesetzes befürwortet.

Ich habe nur noch auf einen Druckfehler hinzuweisen. In dem Ihnen vorliegenden Entwurf muß es in der ersten Zeile statt „das Brütereigesetz vom 20. Dezember 1953“ heißen: „das Brütereigesetz vom 20. Dezember 1955“.

(B)

Im übrigen bitte ich namens der Landesregierung um Zustimmung.

Vizepräsident Dr. Flehminghaus: Ich danke dem Herrn Ernährungsminister und eröffne die Beratung in erster Lesung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der **Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft** zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Dankel Bitte die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Keine. Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEST-StrukturG)
— Drucksache Nr. 1238 —
erste Lesung

Die Regierungsvorlage wird durch den Herrn Finanzminister eingebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Wertz, Finanzminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf soll den Erwerb von Grundstücken bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur von der Grunderwerbsteuer befreien. Diesem Gesetzentwurf ging folgende Entwicklung voraus.

Bereits im Oktober 1967 ist Ihnen als Drucks. Nr. 461 der Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Grunderwerb bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vorgelegt worden. Diesem Entwurf lag das Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 zugrunde, das unter anderem steuerliche Vergünstigungen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Gesellschaftsteuer und der Umsatzsteuer vorsieht. (C)

Die Entwicklung auf dem Energiesektor führte kurz danach zur Verabschiedung eines weiteren Bundesgesetzes, nämlich des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968. Den auf diese Weise bundesrechtlich geschaffenen zusätzlichen Begünstigungen bliebe der volle Erfolg versagt, wenn nicht auch dieses Gesetz durch entsprechende Befreiungsvorschriften auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer ergänzt würde.

Um zahlreiche Überschneidungen zu vermeiden, erschien es zweckmäßig, die auf Grund der beiden Bundesgesetze gebotenen Grunderwerbsteuerbefreiungen in einem Gesetzentwurf zusammenzufassen.

Der Ihnen nunmehr vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur macht den eingangs erwähnten Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Grunderwerb bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken, dessen Beratung in den Ausschüssen des Hohen Hauses bereits ausgesetzt wurde, überflüssig. (D)

Der Entwurf des Grunderwerbsteuer-Strukturgesetzes soll über den Rahmen des Bergbaues hinaus bei der gesamten Wirtschaft unseres Landes strukturverbessernde Maßnahmen erleichtern. Der Gesetzentwurf vereinigt damit auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer die erforderlichen Ergänzungen der beiden Bundesgesetze, also des Stilllegungsgesetzes sowie des Kohlegesetzes, begünstigt die Bildung von optimalen Unternehmensgrößen im Steinkohlenbergbau und erleichtert ganz allgemein im Interesse einer strukturellen Verbesserung für sämtliche Wirtschaftszweige den Erwerb von Grundstücken zur Gründung und Erweiterung von volkswirtschaftlich förderungswürdigen Betrieben.

Im Rahmen dieser Befreiungen ist es auch erforderlich, den Erwerb oder Zwischenerwerb von Grundstücken durch Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Grunderwerbsteuer freizustellen. Die oft umfassenden Veränderungen der Wirtschaftsstruktur können in vielen Gebieten nur erreicht werden, wenn zuvor durch die öffentliche Hand Verkehrs-, Umschlags- und Hafenanlagen sowie Versorgungseinrichtungen geschaffen oder verbessert, Grundstücke neu parzelliert und mit Straßen, Versorgungsanschlüssen usw. versehen werden. Diesen Erfordernissen trägt § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Rechnung. Das tief in die Grunderwerbsteuer einschneidende Gesetz soll nur bis zum 31. Dezember 1974 gelten. Es muß dann geprüft werden, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse seine Fortgeltung verändert oder unverändert erfordern.

(Wertz, Finanzminister)

(Grunderwerbsteuerbefreiung)

- (A) Die Durchführung des Gesetzes wird keine zusätzlichen Verwaltungskosten auslösen. Der Ausfall an Grunderwerbsteuer kann nur schwer geschätzt werden. Die ausfallende Grunderwerbsteuer — der Landesanteil — mag jährlich etwa bei 20 Millionen DMark liegen. Bei der Schätzung ist berücksichtigt, daß viele der zu befreienden Grundstückserwerbe wegen der hohen Grunderwerbsteuerbelastung ohne die vorgesehenen Vergünstigungen unterbleiben würden.

Die Landesregierung bittet den Landtag um baldige Beratung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Ich danke dem Herrn Finanzminister und eröffne die Beratung in erster Lesung. Wird das Wort gewünscht? — Herr Abg. Schneider von der Fraktion der FDP!

Schneider (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will den Betrieb nicht aufhalten, sondern nur einen einzigen Satz sagen. Das Gesetz heißt „Grunderwerbsteuerbefreiung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“. Einen besseren Titel hätte man gar nicht finden können. Die Einsicht des Herrn Finanzministers in seinem letzten Satz ist umwerfend. Wir begrüßen die Regierungsvorlage als einen weiteren Beitrag zur endgültigen Beseitigung des größten Grundstückverkehrshindernisses aller Zeiten.

(Beifall bei der FDP)

(B)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Weitere Wortmeldungen liegen, wenn ich recht sehe, nicht vor. Ich schließe deshalb die Beratung, und wir kommen zur Abstimmung. (C)

Wer der **Überweisung** des Gesetzentwurfs an den **Haushalts- und Finanzausschuß** mit der Maßgabe zustimmen will, daß zu den **Beratungen je fünf Mitglieder des Kommunalpolitischen Ausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Wohnungs- und Städtebau** hinzugezogen werden, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe. — Danke. **Stimmenhaltungen?** — Danke. Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 23 und damit den letzten Punkt unserer Tagesordnung auf:

Beschlüsse zu Petitionen

— Übersicht Nr. 30 —

Meine Damen und Herren, die Übersicht liegt Ihnen vor. Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung bitte ich um **Kenntnisnahme**.

Damit sind wir am **Ende** unserer heutigen Sitzung angelangt. Die **nächsten Plenarsitzungen** sind nach unserem Zeitplan für den **10. und 11. Juni 1969** vorgesehen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt. Die **Sitzung ist geschlossen**.

(Schluß der Sitzung 13.41 Uhr)

(D)

Ausgegeben am 2. Juni 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 86 41, Nbet-287, zu beziehen.